



An alle Mitglieder des
Gemeinderates der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiterin: Margit Rafetseder
AZ: 004-1-2023/HH/StG/Ra
04.12.2023

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 14. Dezember 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 05.12.2023, Kenntnisnahme
2. Stromliefervertrag 2024 + 2025
3. Verordnung Erhöhung Erhaltungsbeitrag
4. Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023
5. Gemeindevoranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2024
6. Voranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
7. Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde, Antrag um Unterstützung der Spielgruppen
8. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/4
9. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/6
10. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Greinerstraße 1/3
11. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 7 im Buchingerhaus, Markt 5
12. Gottfried Paireder, 4372 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19, Dienstbarkeitsvertrag für Löschwasserbehälter Schanzberg
13. Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanalverrohrung
14. Güterweg Düring, Vermessungsurkunde GZ: 1274t/2023
15. Brandschutzordnung Kindergarten/Krabbelstube St. Georgen am Walde
16. Brandschutzordnung Schulzentrum St. Georgen am Walde (Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule)
17. EU Art. 6 EED III, Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die Europäische Kommission, Einbeziehung der Gemeinden
18. Steinmaßl GmbH, 4542 Nußbach, Natzberg 33, Vertrag für Bioabfallentsorgung
19. Nachwahl Mitglied Kultur- und Familienausschuss
20. Nachwahl Obmann/-frau Kultur- und Familienausschuss
21. Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage
22. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung ÖVP: Dienstag, 12.12.2023, 20:00 Uhr

Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 13.12.2023, 19:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>.

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 04.12.2023 21:37



Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 14. Dezember 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 05.12.2023, Kenntnisnahme
2. Stromliefervertrag 2024 + 2025
3. Verordnung Erhöhung Erhaltungsbeitrag
4. Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023
5. Gemeindevoranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2024
6. Voranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
7. Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde, Antrag um Unterstützung der Spielgruppen
8. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/4
9. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/6
10. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Greinerstraße 1/3
11. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 7 im Buchingerhaus, Markt 5
12. Gottfried Paireder, 4372 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19, Dienstbarkeitsvertrag für Löschwasserbehälter Schanzberg
13. Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanalverrohrung
14. Güterweg Düring, Vermessungsurkunde GZ: 1274t/2023
15. Brandschutzordnung Kindergarten/Krabbelstube St. Georgen am Walde
16. Brandschutzordnung Schulzentrum St. Georgen am Walde (Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule)
17. EU Art. 6 EED III, Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die Europäische Kommission, Einbeziehung der Gemeinden
18. Steinmaßl GmbH, 4542 Nußbach, Natzberg 33, Vertrag für Bioabfallentsorgung
19. Nachwahl Mitglied Kultur- und Familienausschuss
20. Nachwahl Obmann/-frau Kultur- und Familienausschuss
21. Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage
22. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider, 04.12.2023 21:43

Verhandlungsschrift 4/2023

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **14.12.2023**

Ort: **Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Bürgermeister Heinrich Haider
2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
3. Barbara Kurzbauer
4. Erich Fürst

ÖVP:

5. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
6. Ing. Markus Gruber
7. Dipl.-Ing. Johann Gruber
8. Paul Palmethofer
9. Karl Gruber
10. Georg Temper
11. Erich Pölzl
12. Michael Temper

LFH: 13. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Ersatzmitglieder:

14. Helmut Wiesmüller (SPÖ)
15. Ing. Josef Kamleitner (SPÖ)
16. Herbert Offenthaler (SPÖ)
17. Paula Raffetseder (SPÖ)
18. Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt: -

unentschuldigt: -

Alexander Sengstbratl (SPÖ)
Andrea Stiedl (SPÖ)
Harald Leitner (SPÖ)
Reinhard Ebner (SPÖ)
Ursula Kastenhofer (SPÖ)
Julia Andraschko (SPÖ)
Marcel Offenthaler (SPÖ)
Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **04.12.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.

- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **03.09.2023** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.
- e) Folgende Dringlichkeitsanträge (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

Antragsteller:

Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Güterweg Schönedler, Vermessungsurkunde G.Z. 9658-2/23

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:



MARKTGEMEINDE
ST. GEORGEN AM WALDE

Marktgemeindeamt
Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde
☎ +43 7954 3030 11
☎ +43 7954 3030 30
✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
f www.facebook.com/st.georgen.walde
🌐 www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 004-1-2023/HH/StG
14.12.2023

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Güterweg Schönedler, Vermessungsurkunde G.Z. 9658-2/23

Begründung der Dringlichkeit:

Die Vermessungsurkunde G.Z. 9658-2/23 vom Amt der Oö. Landesregierung GeoL-AB (Katastervermessung), ist erst am 14.12.2023 per E-Mail beim Gemeindeamt eingelangt. Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

**ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde**

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 23.11.2023

Wahlvorschlag

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Temper Michael, wohnhaft in Greinerstraße 1, 4372 St. Georgen/W. für die Wahl zum Mitglied im Kulturausschuss und auch als Obmann des Kulturausschusses nach dem Ausscheiden von Daniel Huber-Deleja.



Paul Pol
Michael
Huber-Deleja
Temper Michael
Richard Schmid
Gemeinderat

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 05.12.2023, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 05.12.2023 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Güterweg Breneder
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 05.12.2023:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Güterweg Breneder
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Güterweges Breneder

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des örtlichen Prüfungsausschusses vom 05.12.2023

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Stromliefervertrag 2024 + 2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Prüfungsausschusses vom 29.08.2023:
Kenntnisnahme der Prüfung des Stromverbrauchs der Gemeindegebäude und der Straßenbeleuchtung
Empfehlungen:
 1. *Angebotseinholung/Verhandlungen für 2024 mit Ebner Strom und anderen Anbietern*
 2. *Optimale Nutzung des eigenen mit PV-Anlagen erzeugten Stroms*
- 3 Preisanfragen
- 2024:
 - Ebner-Strom: 15,60 ct/KWh
 - E-Werk Perg: 19,00 ct/KWh
 - Linz Strom: kein Angebot
- 2024 + 2025:
 - Ebner-Strom: 14,95 ct/KWh
 - E-Werk Perg: 19,00 ct/KWh (2024) + 18 ct/KWh (2025)
 - Linz Strom: kein Angebot

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Ich möchte bis zur nächsten Gemeinderatssitzung das Ergebnis der Umstellung der OeMAG-Förderverträge auf Vergütung zum Marktpreis bei den gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen erfahren.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Stromliefervertrag mit der Firma Ebner Strom GmbH, Klammleiten 1, 4280 Königswiesen für die Jahre 2024 und 2025 zum Arbeitspreis von 14,95 ct/KWh exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Verordnung Erhöhung Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage

Berichterstatte: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022:
Verordnung AZ: 920-2022/HH/StG vom 15.12.2022 betreffend die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf € 0,48 pro Quadratmeter für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage.
- LGBl. Nr. 78/1923: Kundmachung der Oö. Landesregierung, mit der der Erhaltungsbeitrag geändert wird:
*Aufgrund des § 28 Abs. 3a Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 111/2022, wird kundgemacht:
Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 beträgt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 für die **Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 33 Cent** und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 15 Cent **pro Quadratmeter**.*
*Für die Landesregierung:
Landesrat Achleitner*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2020-32974/20-P vom 02.11.2023 betreffend **Indexanpassung des Erhaltungsbeitrags für gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen gemäß § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 – Rundschreiben**
Sehr geehrte Damen und Herren!
§ 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 sieht eine automatische Anpassung der Erhaltungsbeitragssätze im Fall des Überschreitens der gesetzlich vorgegebenen Indexzahl vor. Diese Wertsicherung wurde für das Jahr 2023 gemäß § 28 Abs. 3 b Oö. ROG 1994 ausgesetzt.
Die Entwicklungen des Baukostenindex im Straßenbau machten allerdings nunmehr ab dem Jahr 2024 eine entsprechende Beitragsanpassung erforderlich:
*Zufolge der angeschlossenen **Kundmachung** der Oö. Landesregierung vom 31.10.2023, LGBl. Nr. 78/2023, beträgt daher mit Wirksamkeit **01.01.2024** der Erhaltungsbeitrag für die gemeindeeigene **Kanalisationsanlage 33 Cent** und für jene der **Wasserversorgungsanlage 15 Cent**, jeweils pro Quadratmeter.*
Aufgrund dieser Kundmachung ergibt sich nun Folgendes:
 - **Vorschreibung erfolgte auf Grundlage einer rechtswirksamen Erhaltungsbeitragsverordnung des Gemeinderats:**
*Sofern eine Gemeinde gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 **höhere** Beitragssätze verordnet hat, gilt diese Verordnung des Gemeinderats – und damit der dort normierte Einheitssatz – weiterhin.*
*Die Abgabenbehörde hat aufgrund der zitierten Kundmachung **keine** Neuvorschreibung zu veranlassen.*
*Natürlich steht es dem Gemeinderat frei, seine geltende Verordnung im Rahmen des § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 – mit Wirksamkeit jeweils zu Jahresbeginn – jederzeit **neu zu erlassen** und die Beitragssätze bis zum gesetzlich möglichen Ausmaß zu erhöhen, sofern dies zur*
Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten sowie aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Auf das unbedingt notwendige Begründungserfordernis in diesem Fall machen wir wiederholt aufmerksam.
 - **Vorschreibung erfolgte auf Grundlage der landesrechtlich festgelegten Beitragssätze:**
*Jene Gemeinden **ohne** Erhaltungsbeitragsverordnung **haben** aufgrund des geänderten Einheitssatzes einen **neuen** Bescheid zu erlassen.*
Die Festsetzung eines Erhaltungsbeitrags stellt zwar gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 einen sogenannten „pro-futuro-(Dauer)bescheid“ auch für die Folgejahre dar. Diese bescheidmäßige Festsetzung gilt allerdings nur so lange, soweit nicht durch

Erhöhung des Erhaltungsbeitrags ein neuer Bescheid zu erlassen ist (vgl. dazu den Ausschussbericht zur Oö. ROG-Novelle 2015 Beilage 1471/2015, XXVII. GP zu Art. I Z 42 und 43).

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Beilage:

Landesgesetzblatt Nr. 78/2023

- *Stellungnahme des Ortsplaners Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 28.11.2023 betreffend Erhöhung des Erhaltungsbeitrages:
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt mit 01.01.2024 erneut eine Anhebung des Erhaltungsbeitrages für das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen. Mit Inkrafttreten (01.01.2022) der Oö. ROG-Novelle 2021 wurde für Gemeinden die Ermächtigung geschaffen, durch Verordnung die im Raumordnungsgesetz festgelegten Erhaltungsbeiträge bis zum Doppelten je Quadratmeter Grundstücksfläche anzuheben. Mit Kundmachung vom 31.10.2023 der Oö. Landesregierung erfolgen aufgrund aktueller Entwicklungen des Baukostenindex im Straßenbau ab dem Jahr 2024 Beitragsanpassungen im Bereich der Erhaltungsbeiträge für gemeindeeigene Infrastrukturanlagen. Gemäß LGBl. Nr. 78/2023 beträgt mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2024 der Erhaltungsbeitrag für die Kanalisation 33 Cent (bisher 24 Cent) und für jene der Wasserversorgungsanlage 15 Cent (bisher 11 Cent) pro Quadratmeter.*

§ 28 Oö. ROG 1994 Erhaltungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)

*(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent (ab 01.01.2024 33 Cent) und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent (ab 01.01.2024 15 Cent) pro Quadratmeter. **Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.** (Anm: LGBl. Nr. 90/2001, 69/2015, 125/2020)*

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat im Zuge ihrer Erhaltungsbeitrags-Verordnung für das Jahr 2023 bereits den Erhaltungsbeitrag gemäß §28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für jene Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die im rw. Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 3 erhöht. Der Erhaltungsbeitrag beträgt aktuell somit für die Wasserversorgungsanlage 22 Cent und für die Abwasserentsorgungsanlage 48 Cent.

Wie im Oö. Raumordnungsgesetz angeführt, hat die Begründung der Anhebung der Erhaltungsbeiträge in der Deckung der Erhaltungskosten bzw. in der Baulandmobilisierung zu liegen. Die Errichtung und Erhaltung von Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Straße, etc.) ist für Gemeinden mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Die durch bebaute Liegenschaften generierten Einnahmen aus Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühr tragen wesentlich zur

Abdeckung der Errichtungs- und insbesondere der Erhaltungskosten der vorhandenen Infrastruktur bei.

Die Bereitstellung der Infrastruktur erfolgt in der Regel zumeist in jenem Ausmaß, in welchem die Ver- bzw. Entsorgung dem endgültigen Ausbau eines als Bauland zur Verfügung stehenden Siedlungsraumes entspricht und nachhaltig gesichert ist. Da sich entlang von bestehenden Infrastruktureinrichtungen auch häufig unbebaute Bauparzellen befinden, entgehen der Gemeinde dadurch entsprechend erforderliche wichtige Einnahmen aus den ansonsten anfallenden Bezugs- bzw. Benützungsgebühren. Die aus den brachliegenden Baugrundstücken eingehobenen laufenden Erhaltungsbeiträge für die Bereitstellung des öffentlichen Infrastrukturmetzes decken die dafür laufenden anfallenden Kosten hingegen nur zu einem sehr geringen Anteil ab.

Aufgrund der kaum vorhandenen Verfügbarkeit von gewidmeten Baulandflächen ist die Gemeinde jedoch bemüht, stets eine ausreichende Anzahl von Baugrundstücken zur Wohnraumschaffung zur Verfügung zu stellen. Damit soll dem bestehenden Bedarf durch konkrete Bauinteressenten nachgekommen und einer möglichen Abwanderung - insbesondere von Jungfamilien - verhindert werden. Aufgrund der zahlreichen nicht verfügbaren Grundstücke kann dieser prekären Situation jedoch aktuell zum Teil nur durch unnötige Neuwidmungen entgegengewirkt werden, welche wiederum den Ausbau sämtlicher Infrastruktureinrichtungen (Straße, Kanal, Wasser, etc.) nach sich zieht. Dadurch entstehen der Gemeinde erneut hohe Kosten, welche aufgrund der aktuellen Preisentwicklung kaum zu bewältigen sind. Der damit wiederum einhergehende hohe Flächenverbrauch steht im deutlichen Widerspruch zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung und wirkt sich zudem nachhaltig negativ auf den angrenzenden Natur- und Landschaftsraum aus. Aus diesen Gründen ist es umso wichtiger, vorrangig bestehende brachliegende Baulandflächen zu mobilisieren. Dabei sind insbesondere Baulücken und Grundstücke in zentraler Lage mit völlig ausgebauter Infrastruktur einer zeitnahen Bebauung zuzuführen.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde verzeichnet in ihrer aktuellen Flächenbilanz vor allem bei den Baulandflächen der Kategorie Wohngebiet (W) einen vergleichsweise hohen Anteil an Baulandreserven. (siehe Tabelle)

FLÄCHENBILANZ

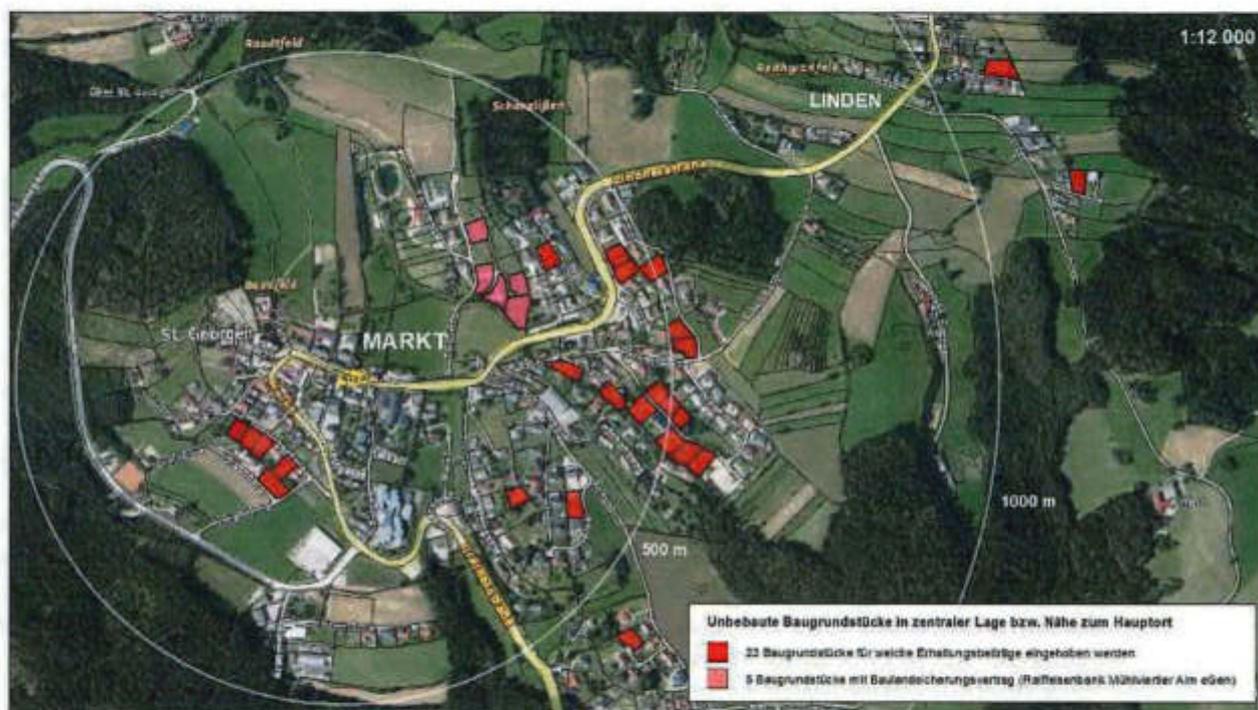
		gesamt:	bebaut:	unbebaut:	Bauland- Reserve
		in ha:	in ha:	in ha:	in %
Bauland	Betriebsbaugebiet	6,7	5,6	1,1	16,0
Bauland	Dorfgebiet	18,4	17,9	0,5	2,5
Bauland	Eingeschränktes gemischtes Baugebiet	1,7	1,4	0,4	20,4
Bauland	Gemischtes Baugebiet	3,6	3,6	0,0	0,0
Bauland	Geschäftsgeb. bis 1500 m ² GVf	0,5	0,5	0,0	0,0
Bauland	Kerngebiet	0,4	0,4	0,0	0,0
Bauland	Reines Wohngebiet	2,1	2,0	0,1	3,9
Bauland	Sondergebiete des Baulandes	2,7	2,5	0,3	9,4
Bauland	Wohngebiet	22,0	18,9	3,1	14,1
Bauland	Zweitwohnungsgebiet	0,9	0,9	0,0	0,0

Tab.: Flächenwidmungsbilanz zum FWPL Nr. 3 (Stand 10/2023)

Bei Überprüfung der Baulandreserven konnte festgestellt werden, dass derzeit im Hauptort nach wie vor 23 potentielle aufgeschlossene Baugrundstücke - geeignet für eine Einfamilienhausbebauung - bisher keiner Bebauung zugeführt wurden. Weitere 4 unbebaute Baulandflächen mit den Widmungen Wohngebiet (W) bzw. Dorfgebiet (D) befinden sich in den Ortschaften Linden und Ottenschlag. Für all diese Flächen werden - neben vereinzelt brachliegende Betriebsbaugebiets- (B) und Mischbaugebietsflächen (MB) - aktuell Erhaltungsbeiträge durch die Gemeinde eingehoben. Darüber hinaus wurde im Jahr 2018 im Hauptort eine Fläche von rd. 1,3 ha im Bereich der Siedlung „Teichweg“ von Grünland in Bauland „Wohngebiet“ (W) umgewidmet, womit 10 weitere zentrumsnahe Bauplätze geschaffen werden konnten. Der Verkauf dieser Grundstücke erfolgt durch die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen. Hierbei ist jedoch eine

zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Baulandflächen durch die zentrale Vermarktung sowie durch gesetzte privatwirtschaftliche Maßnahmen (Baulandsicherungsvertrag) gesichert.

ÜBERSICHT UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKE - HAUPTORT



Durch die gesetzten Rahmenbedingungen konnten zuletzt bereits 5 Grundstücke in dem jungen zentralen Siedlungsraum bebaut werden bzw. liegen entsprechende Einreichunterlagen zur baubehördlichen Bewilligung vor.

Lt. Auskunft der Gemeinde lagen die Kosten allein für die Instandhaltung (inkl. Kamerabefahrung) der gemeindeeigenen Abwasseranlagen in den letzten beiden Jahren (2022 u. 2023) bei insgesamt rd. 65.800 €. Für das Jahr 2024 wird nach erfolgter Gebührenkalkulation der Kostendeckungsgrad für den Bereich des Abwassersystems bei rd 80 % liegen.

In Anbetracht der zahlreichen noch unbebauten zentrumsnahen Liegenschaften (ohne Bebauungsfrist) und des angeführten hohen Kostenaufwandes erscheint es somit als sinnvoll, die durch das Raumordnungsgesetz geschaffene Möglichkeit der Erhöhung der Erhaltungsbeiträge als Instrument zur Baulandmobilisierung heranzuziehen. Da die Einnahmen aus den unbebauten Liegenschaften die laufenden Kosten zur Bereithaltung einer Abwasserentsorgungsanlage bzw. einer Wasserversorgungsanlage nur zu einem sehr geringen Teil abdecken, ist es umso wichtiger, diese Flächen einer zeitnahen, der Widmung entsprechenden Nutzung, zuzuführen. Die Anhebung des Erhaltungsbeitrages bis zum Doppelten je Quadratmeter führt darüber hinaus zu keiner außergewöhnlichen Mehrbelastung der Rechtsunterworfenen. Jedoch kann damit das Interesse der EigentümerInnen geweckt werden, brachliegende Baulandflächen zu bebauen oder möglichen Bauinteressenten zum Kauf anzubieten.

Bei Erhöhung der ab 01.01.2024 gem. LGBl. Nr. 78/2023 geltenden Beitragsanpassung um 100 % beträgt der Erhaltungsbeitrag für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 66 Cent (+18 Cent) und für die Anschließung durch eine Wasserentsorgungsanlage 30 Cent (+8 Cent) je Quadratmeter Grundstücksfläche.

Mit der nochmaligen Anhebung der Erhaltungsbeiträge kann die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einerseits geringfügig der stetig steigenden Kostenbelastung durch unbebaute Baulandflächen entgegenwirken. Andererseits und umso bedeutender kann durch die Erhöhung der Beiträge die Motivation zur Baulandmobilisierung gestärkt werden. Dies kann wiederum wesentlich zur Eindämmung von Neuwidmungen beitragen,

womit ein bedeutender positiver Beitrag zur aktuellen Zersiedelungsproblematik und zum hohen Grünlandverbrauch geleistet wird.

Zusammenfassend erscheint die Anhebung der Erhaltungsbeiträge - insbesondere als Instrument zur Steuerung einer den Raumordnungszielen entsprechenden Siedlungsentwicklung – als sinnvoll und erfolgt diese zudem im Interesse der Marktgemeinde und somit auch den Bürgern von St. Georgen am Walde.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung

Norbert Haderer ZT GmbH

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

AZ: 920-0-2023/HH/StG

14.12.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 14.12.2023 mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage beträgt Eur 0,66 pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.11.2023:
Verordnung AZ: 920-0-2023/HH/StG vom 14.12.2023 betreffend die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf € 0,66 pro Quadratmeter für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes

- Georg Temper:
Die 5 Jahre Frist ist problematisch. Bei den Baugründen im Teichweg, wo bereits bei der Raiffeisenbank die fünf Jahre abgelaufen sind, muss der Käufer dann sofort den Erhaltungsbeitrag bezahlen. Das ist nicht gerecht, vielleicht sollte man solchen dann nochmals 3 Jahre Zeit geben.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Unser Problem ist, dass viele Personen Bauland nicht verkaufen möchten. Andere dagegen möchten verkaufen, aber der Verkauf gestaltet sich durch eine nicht optimale Lage oder aus anderen Gründen als schwierig. Aber wir müssen uns auch an die aktuelle Gesetzeslage halten. Als Grundkäufer muss mir das aber bewusst sein.
- 2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger:
Muss so jemand ein lebenslang für den Baugrund Erhaltungsbeitrag bezahlen? Früher konnte man das mit Grundzusammenlegungen regeln oder mit der Möglichkeit, auf Gründland rückzuwidmen. Aber auch bei geerbten oder gekauften Grundstücken ist das ein Problem. Das ist schon sehr hart und wir könnten diese Personen unterstützen, indem wir weniger als 100 % Aufschlag beschließen.
- Ing. Markus Gruber:
Vielleicht wäre eine attraktivere Gestaltung wie zB eine Rückzahlung, wenn jemand wirklich baut möglich?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Es wurde eine Anfrage an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales gestellt. Landesverwaltungsgerichtshof-Urteile besagen, alle sind gleich zu behandeln. In St. Georgen am Walde betrifft es nur den Kanal, in anderen Gemeinden kommt auch noch die Wasserleitung dazu. Zu beachten sind auch die Kostensteigerung im Kanalbereich. Kamerabefahrungen und Instandhaltungen müssen gemacht werden und verursachen dementsprechend Kosten.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Verordnung AZ: 920-0-2023/HH/StG vom 14.12.2023 betreffend die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf € 0,66 pro Quadratmeter für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Andreas Payreder (ÖVP)
Ing. Markus Gruber (ÖVP)
Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
Paul Palmetshofer (ÖVP)
Karl Gruber (ÖVP)
Erich Pölzl (ÖVP)
Michael Temper (ÖVP)
Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (LFH)
- Nein (Stimmenthaltung): Georg Temper (ÖVP)

4. Verwendung Sonder-Zuweisungsmittel 2023

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, GZ: IKD-2023-278692/8-Pr vom 20.10.2023 betreffend **Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 02.10.2023 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die beiliegende „Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“ beschlossen.

Dazu ergeht nachstehende Information:

Zu Teil 1: Abgangsdeckung für die Jahre 2021 und 2022

Aufgrund der Covid-Krise und ihrer nicht abschätzbaren finanziellen Folgen wurde der Härteausgleich gem. den „Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu“ für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt.

Im Gegenzug wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Liquidität der Gemeindehaushalte durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten und/oder inneren Darlehen zu sichern (Oö. Haushaltsausgleichssicherungsgesetz).

Gemeinden, die in den Jahren 2021 und 2022 in Summe den Haushaltsausgleich (gem. § 73b Z. 5 Oö. GemO 1990) nicht erreicht haben und denen im Jahr 2023 Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds zum Haushaltsausgleich gewährt werden, werden Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe der Fehlbeträge 2021 und 2022 gewährt.

Zur Ermittlung der Fehlbeträge wurden die Daten, die von den Gemeinden im Rahmen der Verpflichtungen nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 zu den Rechnungsabschlüssen 2021 und 2022 gemeldet wurden, herangezogen.

Den anspruchsberechtigten Gemeinden werden die so ermittelten Daten mit einem separaten Schreiben zur Kenntnis gebracht.

Zu Teil 2: Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der gewährten Mittel je Gemeinde ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Überweisung erfolgt noch im laufenden Haushaltsjahr.

Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel sind bei einem investiven Einzelvorhaben einzunehmen (Vorhabenscode 5, HH-Stelle: 940/861400). Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2023 sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ zuzuführen.

In der Beilage 3 finden Sie Informationen zur Verbuchung der Mittel.

Dieses Schreiben wird im GemNet veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Beilagen:

Beilage 1: Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“

Beilage 2: Gemeindeweise Auszahlungsbeträge gem. Teil 2 der Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“

Beilage 3: Informationen zur Verbuchung der Mittel

- Schreiben von Landesrat Mag. Michael Lindner vom 06.11.2023-SV betreffend **Auszahlung Sonder-Bedarfszuweisungen 2023:**
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 Lieber Heinrich!
 In der heutigen Regierungssitzung wurde auf meinen Antrag hin der Marktgemeinde St. Georgen am Walde die Auszahlung von Sonderbedarfszuweisungen in der Höhe von € 59.000,00 gewährt.
 Als zuständiger Referent erlaub ich mir, Dir diesen Beschluss zur Kenntnis zu bringen.
 Die amtliche Verständigung dazu wird später ergehen.
 Mit den besten Grüßen
 Mag. Michael Lindner
 Landesrat*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.11.2023:
Zuführung zu zweckgebundener Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ in Höhe von € 59.000,0

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

Antrag:

Zuführung zu zweckgebundener Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ in Höhe von € 59.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Gemeindevoranschlag 2024 sowie Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 und Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF.: Erstellung und Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags
 - (3) *Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Entwurfs jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.*
- Auflage des Entwurfes des Gemeindevoranschlags 2024 im Zeitraum 06.12.2023 bis 14.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde
- Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf eingebracht.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2023-400939/3-Ho vom 11.12.2023 betreffen **Gemeindefinanzierung Neu; Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1**

Finanzierungsrechnungen	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024
Operative Gebarung	€ 5.452.800,00	€ 4.692.500,00
Investive Gebarung	€ 1.394.400,00	€ 2.329.400,00
Finanzierungstätigkeit	€ 0,00	€ 271.500,00
Zwischensumme	€ 6.847.200,00	€ 7.293.400,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.946.500,00	€ 2.392.700,00
Summe	€ 4.900.700,00	€ 4.900.700,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		€ 0,00*

*HAF 1 Mittel: € 550.000,00

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028

Haushaltsgleichgewicht	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	121.500	172.300	280.300	371.200
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss voranschlagswirksam	-446.200	-73.800	312.800	278.600	369.500
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Davon Zahlungsmittelreserven	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt					
SA0 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	-224.300	-187.200	-223.700	-199.400	-298.600
Vermögenshaushalt					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	-	-	-	-

MEFP	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	6.002.800	5.685.700	5.717.600	5.589.500	5.641.400
Aufwendungen	6.227.100	5.872.900	5.493.900	5.390.100	5.342.800
Nettoergebnis	-224.300	-187.200	223.700	199.400	298.600
Rücklagenentnahmen	245.800	61.500	19.500	19.500	19.500
Rücklagenzuweisungen	108.200	17.800	17.800	17.800	17.800
Summe Rücklagen	137.600	43.700	1.700	1.700	1.700
Nettoergebnis nach RL	-86.700	-143.500	225.400	201.100	300.300

- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten:
 1. Innensanierung Schule BA2
 2. Krabbelstube
 3. Güterweginstandsetzung WEV
 4. Gemeindestraßenbau
 5. Gemeindestraßensanierung
 6. Ganztageschule VS
 7. Natur-Geheimnis-Pfad
 8. Feuerwehrfahrzeug GLF
 9. Löschwasserbehälter 3x
 10. LED-Beleuchtung
 11. Thermische Sanierung Greinerstraße 1
 12. Feuerwehrfahrzeug KLF-A
 13. Böschungsmäher

- Liquiditätszuschuss VFI & Co KG: € 49.300,00

- Globalbudget (nur Bewirtschaftung) für Kindergarten, Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule, Freiwillige Feuerwehr (€ 33.200,00)

- Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltung, Sachausgabe Kontoklasse 4, Post und Telekommunikationsdienste:
 - Beschlussfassung einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit
 - Hauswirtschaftliche Sperre in Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 01.10.2024

- Angebote Kassenkredit (€ 1.225.700,00): Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor
 - Sparkasse OÖ: +0,250 % = 4,225 %
 - Hypo OÖ.: + 0,250 % = 4,214 % + Rahmenprovision 3,350 %
 - Raiffeisenbank Mühlviertler Alm: + 0,350 % = 4,310 %
 - Oberbank Perg: kein Angebot laut Schreiben
 - bank99: kein Angebot

- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idGF.

Dienstpostenplan ab 01.10.2023				
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn	
2	B	GD 16.3	-	DPG 4
1,125	VB	GD 18.5	-	DPG 4
0,5	VB	GD 20.3	-	DPG 4
0,5	VB	GD 21.7	-	DPG 4
Kindergarten				
4,1125	VB	KBP		Kindergartenpädagog/innen

0,45625	VB	KBP	-	Integrationskraft
1,225	VB	KBP	-	15a B-VG Verbesserung Betreuungsschlüssel
0,39375	VB	KBP	-	Sprachförderung
2,46875	VB	GD 22.3	I/d	pädagogische Assistenzkräfte
Schulküche				
0,7	VB	GD 21.8	-	
0,25	VB	GD 23.1	-	
Handwerklicher Dienst				
0,75	VB	GD 18.3	-	Klärwärter
4	VB	GD 19.1		
3,875	VB	GD 25.1	II/p 5	

- Freiwillige Ausgaben: Finanzkraft 2022 € 2.230.225,00 x 1,5% = € 33.453,00

Bezeichnung	Haushaltsstelle	2024	2023	Anmerkungen
Fraktionsförderung	1/000757	0,00 €	0,00 €	
Schwarzes Kreuz, Beitrag	1/061757	0,00 €	126,29 €	173 Gefalene x € 0,73
Ehrungen und Auszeichnungen	1/082413	1.000,00 €	901,40 €	Jubiläumshochzeiten: Blumen + Einkaufsmünzen (ab 50.) € 50,00 90. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00 + Blumen
Gemeinde-/Städtepartnerschaften	1/053/720099,720199,729000	2.000,00 €	0,00 €	Nettoausgaben Linden grüßt Linden
Weihnachtsfeiern, sofern nicht unter Verfügungsmittel	1/094xxx	0,00 €	0,00 €	
Förderung der Betriebsgemeinschaft (über 40 Euro pro Person)	1/094/729801	0,00 €	0,00 €	
Beiträge an Privatschulen wenn diese die max. Kosten der Pflichtschulbeiträge überschreiten, im Ausmaß der Überschreitung	1/2xx	0,00 €	0,00 €	Beiträge an Privatschulen im Ausmaß von max. den Kosten der Pflichtschulbeiträge der jeweiligen Gemeinde sind ab 2024 keine Freiwilligen Ausgaben mehr.
Freiwillige Beiträge an Schulen ab der 9. Schulstufe ab dem Schuljahr 2023/2024 für neu eintredende Schülerinnen	1/2xx	0,00 €	0,00 €	
Förderung Kindergarten-Tarif	1/240757	0,00 €	3.800,00 €	Verschreibung Elternbeitrag gemäß Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde. Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018: Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen. Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Erwachsenenbildung, Zuwendungen	1/27xxx (exkl. 273)	0,00 €	0,00 €	
Jugendtaxi, Sammeltaxi, Schnupper ticket (Nettoausgaben)	1/259/768	0,00 €	2.000,00 €	Jugendtaxi - 50 % Landesförderung (Mindestausgaben € 200,00); Kosten für App: € 180,00 pro Jahr
Studentenförderungen (über 150 Euro/Jahr/Student oder Empfänger über dem 24. Lebensjahr oder Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde)	1/282/768	0,00 €	0,00 €	
Jugendaktionen		0,00 €	0,00 €	
Neue Jugendzentrum (Eröffnung innerhalb der letzten 3 Jahre) und Abgänge von bestehenden Jugendzentren, die den Durchschnitt der letzten 3 Jahre überschreiten	1/259xxx	0,00 €	0,00 €	Der durchschnittliche Abgang von Jugendzentren, welche seit mindestens 3 Jahren bestehen, wird ab 2024 nicht mehr den freiwilligen Ausgaben angerechnet.
Kulturförderungen	1/3xxx	0,00 €	0,00 €	
Musikschul-Deckungsbeitrag über € 70	1/320/720	0,00 €	0,00 €	
Kapellmeister, Entschädigung	1/320/757	4.000,00 €	4.000,00 €	Subvention Musikverein
Topothek	1/361/728	1.200,00 €	0,00 €	
Nettoausgaben Feste und Feiern	1/369/728000,729200	400,00 €	400,00 €	Jungbürgerfeier: € 305,00 (2022)
Kirchliche Einrichtungen, Zuwendungen (zB für Baumaßnahmen oder Orgelkauf)	1/380xxx	0,00 €	0,00 €	

Sozialförderungen (zB Heizkostenzuschuss)	1/4xxx	0,00 €	0,00 €	
Tag der älteren Generation	1/419/729	900,00 €	1.319,08 €	80. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00
Ferienaktionen Nettoausgaben	1/4395xxx	0,00 €	0,00 €	
Geburtenzuschuss - Säuglingspaketaktion	1/439/768 (Bei der Gewährung von Sachzuwendungen ist auch die Verwendung der Postengruppe 4 möglich)	3.000,00 €	4.000,00 €	Familienförderung: Einkaufsmünzen € 260,00 € 150,00 pro Geburt
Übernahme von Mieten und Betriebskosten für Mutterberatung (auch Personalkosten für die Reinigung)	1/439 oder 511/xxx	0,00 €	0,00 €	
Neue Eltern-Kind-Zentren (Eröffnung innerhalb der letzten 3 Jahre) und Abgänge von bestehenden Eltern-Kind-Zentren, die den Durchschnitt der letzten 3 Jahre überschreiten	1/4396xxx	0,00 €	0,00 €	Der durchschnittliche Abgang von Eltern-Kind-Zentren, welche seit mindestens 3 Jahren bestehen, wird ab 2024 nicht mehr den freiwilligen Ausgaben angerechnet.
Wohnbauförderungen	1/489/720099,720199	1.100,00 €	908,00 €	Hausbauer-Aktion: 1 Tag Gemeindemitarbeiter + Fahrzeug inkl. Zusatzgerät
Betreutes Wohnen - Kostenübernahmen (ausgenommen Kosten für den Gemeinschaftsraum)	1/429xxx	0,00 €	0,00 €	Ab 2024 exkl. Kosten für den Gemeinschaftsraum.

Gesunde Gemeinde - Nettoauszahlungen	1/512/xxx	200,00 €	0,00 €	€ 1.000,00 Ausgaben - € 300,00 Einnahmen - € 500,00 Landesbeitrag
Klimabündnis	1/520/726	700,00 €	651,81 €	
Bodenbündnis	1/520/726	100,00 €	100,00 €	
Umweltförderung	1/522/726 (gesamter Ansatz)	2.938,50 €	3.914,00 €	Mitgliedsbeitrag Energie-Bezirk-Freistadt: € 1,50/Einwohner
Tierschutzverein, Beitrag	1/581/757	0,00 €	0,00 €	
Postpartner - Abgang	1/600 (nicht verrechenbar) Wenn positiv -> Bereich Landwirtschaft	0,00 €	0,00 €	
Landwirtschaftliche Förderungen (Grünlandförderung)	1/710/xxx bzw. Ansatz 742	0,00 €	0,00 €	
Tierzuchtförderung	1/742/768	0,00 €	0,00 €	
Betriebsneugründung	1/780/755001	0,00 €	0,00 €	50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung; Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung; 2023: € 1.366,41 - zählt nicht zu den freiwilligen Ausgaben
Beiträge an Gemeindeverbände (Leader, Euregio) (über 2 Euro je Einwohner Hauptwohnsitze zum 31.10 des Vorvorjahres)	1/782/726	400,00 €	392,80 €	Mitgliedsbeitrag Euregio
Mühlvierter Alm Mitgliedsbeitrag	1/789/757	3.918,00 €	3.914,00 €	Leader-Beitrag: 7.836,00 (€ 4,00 x 1959 Hauptwohnsitze)
Lehrstellenförderung	1/780/766	3.908,70 €	3.893,05 €	€ 600,00 pro Lehrling aus St. Georgen am Walde Auszahlung nach 1. Lehrjahr

Abgänge bei Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Geschäftsbauten	1/846 bzw. 1/853 (NUR WENN NEGATIV - Wenn positiv -> Bereich "allgemein")	0,00 €	0,00 €	
Abgänge beim Betrieb von Saunaaanlagen		0,00 €	0,00 €	
Anmietung von Parkplätzen ohne kostentpflichtige Weisgabe	1/849001/700000	850,00 €	780,93 €	Parkplatz Bushaltestelle Ort
gemeindeeigene Veranstaltungen - Verlustabdeckung (Beispiel: Märkte, Feiern und Feste)		50,00 €	50,00 €	Busumkehrplatz Linden
(Mitglieds-)Beiträge (außer Gemeindetätigkeit) Vereine, Private, Subvention (außer Miet-Subventionen im Rahmen Vorsteuerabzug)		0,00 €	0,00 €	
EZA - Fair Trade-Gemeinde	1/061000/757000	200,00 €	1.000,00 €	
Naturfreunde	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
Goldhaubengruppe	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
Pensionistenverband	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
Seniorenbund	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
Kinderfreunde	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
Fopa-Club	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
Reit- und Fahrverein - Georgs-Kutscher	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
A.M.V.C.	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
Siederverein	1/061000/757000	0,00 €	360,00 €	
Imkerverein	1/061000/757000	0,00 €	430,00 €	
Verschönerungsverein	1/063000/757000	0,00 €	430,00 €	
Kameradschaftsbund	1/061000/757000	0,00 €	430,00 €	
Rotes Kreuz Ortsstelle	1/061000/757000	500,00 €	530,00 €	
DSG Union	1/262000/757000	500,00 €	530,00 €	
ASKÖ	1/262000/757000	500,00 €	530,00 €	
Schorsch	1/262000/757000	500,00 €	530,00 €	
Schorsch - Granitbeisser	1/262200/757000	0,00 €	3.300,00 €	
Volkstanzgruppe	1/061000/757000	0,00 €	260,00 €	
LIG - Landwirtschaftliche Interessensgem.	1/262000/757000	0,00 €	260,00 €	
Tourismusforum (inkl. Leipenbetreuung)	1/771000/757000	1.800,00 €	1.800,00 €	
Frauenberatungsstelle Perg	1/429000/755000	200,00 €	300,00 €	
Waldbrandversicherung		0,00 €	0,00 €	
Familien-/Kinder-/Jugend-/Fahrradfreundliche Gemeinde		0,00 €	0,00 €	
Forschwerentschädigung - Nettoauszahlungen		0,00 €	0,00 €	Ab 2024 keine freiwillige Ausgabe mehr
Summe		30.865,20 €	43.721,16 €	

▪ Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2024

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme
Lustbarkeitsabgabe	
bis zu 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat
mehr als 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 75,00 je Apparat und Kalendermonat
Wettterminal gem. § 3 (2)	€ 250,00 je Apparat und Kalendermonat
Hundeabgabe	
pro Hund	€ 50,00 pro Jahr
pro Wachhund und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	€ 20,00 pro Jahr
Tourismusabgabe	
Ortstaxe	€ 2,40 pro Nächtigung

Freizeitwohnungspauschale		
Wohnungen bis 50 m ² Nutzfläche + Dauercamper	€ 86,40 pro Jahr	
Wohnungen über 50 m ² Nutzfläche	€ 129,60 pro Jahr	
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale		
Wohnungen bis 50 m ² Nutzfläche + Dauercamper	150 % der Freizeitwohnungspauschale	
Wohnungen über 50 m ² Nutzfläche	200 % der Freizeitwohnungspauschale	
Marktgebühr	€ 3,00 pro lfm Marktstand	
Abfallgebühr		
Grundgebühr pro Liegenschaft für Abfallvolumen bis 720 Liter (8 Abfalltonnen bzw. 12 Abfallsäcke)	€ 78,00 inkl. 10% MWSt. pro Jahr	
Zusatzgebühr pro gemeldete Person (HWS + NWS)	€ 22,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Zusatzgebühr pro Betrieb	€ 44,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne	€ 78,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer	€ 953,33 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlichem Abfallsack	€ 6,50 inkl. 10 % MWSt. pro Stück	
Restabfalltonne 90 l schwarz	€ 28,20 inkl. 20 % MWSt.	
Papierabfalltonne 240 l rot (zusätzlich)	€ 39,90 inkl. 20 % MWSt.	
Bioabfalleimer & 1 Rolle Maisstärkesäcke	€ 10,90 inkl. 20 % MWSt.	
Maisstärkesäcke Bioabfall	€ 3,90 inkl. 20 % MWSt. pro Rolle = 26 Stück	
Grünschnitt (bis 1 m ³ Abgabe im Gemeindebauhof)	€ 14,69 inkl. 10 % MWSt. pro m ³	
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt (bis 1 m ³)	€ 20,19 inkl. 10 % MWSt. pro m ³	
Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m ³	€ 6.014,80 inkl. 10 % MWSt.	
Ergänzungsgebühr für 50 m ³	€ 1.503,70 inkl. 10 % MWSt.	
Kanalbenützungsg Gebühr		
Kanal-Abwässer	€ 5,621 inkl. 10% MWSt. pro m ³	
Übernahme von Senkgrubeninhalten und Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€ 5,621 inkl. 10 % MWSt. pro m ³	
Niederschlagsentwässerung	€ 0,66 inkl. 10 % MWSt pro m ²	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,66 inkl. 10 % MWSt pro m ²	
Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 ROG 1994	€ 0,66 inkl. 10 % MWSt. pro m ²	
Kleinkläranlagen-Untersuchung	€ 140,00 inkl. 10 % MWSt.	
Elternbeitrag für Kindergarten/Krabbelstube (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt. pro Monat		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 53,00	€ 53,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 194,00	€ 257,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstd. bzw. bis max. 25 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden bzw. ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 46,00	€ 46,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 120,00	€ 158,00
Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr		

Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 46,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 119,00
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder sowie für Nachmittagsbesuch	
3-Tages-Tarif	70 %
2-Tages-Tarif	50 %
Geschwisterabschlag	
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung	50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung	100 %
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 104,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind
Entgelt für Schülerspeisung	
Kindergarten-/Krabbelstubenkinder	€ 3,70 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion
Schulkinder	€ 4,70 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion
Sonstige (z.B. Lehrer) und betriebsfremde Personen	€ 7,70 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion
Freitagsjause	€ 2,50 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion
Miete Gemeindewohnung	€ 6,38 inkl. 10 % MWSt. pro m ² pro Monat
Raumbenutzungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, EDV-Räume, Klassenräume udgl.)	
Tagespauschale (April – September)	€ 15,00 inkl. 20 % MWSt.
Tagespauschale (Oktober – März)	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.
Monatspauschale (April – September)	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Monatspauschale (Oktober – März)	€ 40,00 inkl. 20 % MWSt.
Halbjahrespauschale (April – September)	€ 100,00 inkl. 20 % MWSt.
Halbjahrespauschale (Oktober – März)	€ 200,00 inkl. 20 % MWSt.
Jahrespauschale	€ 300,00 inkl. 20 % MWSt.
Kautions pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.
Geräteverleih: Rednerpult, Flipchart, ...	
Leihgebühr pro Tag	€ 15,00 inkl. 20 % MWSt.
Kautions pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrucke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,40; ab 50 Kopien € 0,20; ab 500 Kopien € 0,10
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,80
A4 Farbe	€ 0,80; ab 50 Kopien € 0,60; ab 500 Kopien € 0,40
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,60
A3 Farbe doppelseitig	€ 3,20
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00 pro Stück
Die besten Seiten des Bezirks Perg	€ 10,00 pro Stück
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00 pro Stück
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 8,00 pro Stück
AlmA Land Leben	€ 17,00 pro Stück

Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00 pro Stück
Kleindenkmale/Steine/Brauchtum (grün)	€ 7,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Ein Markt im unteren Mühlviertel (braun)	€ 6,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Unser Marsch 1860 – 2010 (Musikverein)	€ 12,00 pro Stück
Europäische Friedensrose Waldhausen	€ 14,00 pro Stück
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 6,00 pro Stück
Mountainbikekarte „Tour de Alm“	€ 3,00 pro Stück
Wanderkarte Johannesweg	€ 3,00 pro Stück
Tarife für Gemeindeleistungen	
Facharbeiter (VB II)	€ 44,89 exkl. MWSt. pro Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 92,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 55,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kleintraktor 40 PS ohne Mann	€ 38,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Traktorbagger	€ 16,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kipper 2-Achs/Vakuumfass	€ 16,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 50,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Walze	€ 87,00 exkl. MWSt. pro Tag
Stampfer/Vibrationsplatte	€ 45,00 exkl. MWSt. pro Tag

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Es bleibt uns noch ein kleiner Spielraum bei den freiwilligen Ausgaben. Können wir nicht die Familienförderung wie bisher beibehalten? Oder ehrenamtliche Vereine mehr unterstützen? Wie lang wird der Kassenkredit von 1,2 Mio. Euro ausgeschöpft und wird dafür bereits eine Bereitstellungsgebühr verrechnet?
- Bürgermeister Heinrich Haider.
Der Spielraum ist auch nur entstanden, weil der Mitgliedsbeitrag Wirtschaftspark Perg - Machland herausgefallen ist und ganz überraschend gilt auch: Wenn Gemeindewohnungen nicht vermietet werden oder vermietbar sind, fällt dieser Entgang in die freiwilligen Ausgaben. Das kann man nicht unbedingt beeinflussen.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Bei der Budgetbesprechung wurde vereinbart, dass ein Spielraum bleiben soll. Die Kriterien sind einzuhalten. Die BH Perg hat den Voranschlag geprüft, das Land OÖ gibt Vorgaben. Unsere Nachbargemeinden haben auch keine starken Vereinsförderungen. Wir müssen vorsichtig sein, damit wir nicht große Summen aus den BZ-Mitteln zur Abgangsdeckung verwenden müssen.
Für den Kassenkredit fällt keine Bereitstellungsgebühr an, wenn wir ihn nicht in Anspruch nehmen. Alle Gemeinden haben dabei den gleichen Zinssatz.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Auch wenn bereits geprüft ist, stellt das für mich kein Problem dar. Ich würde das Budget hier ganz genau ausnutzen, aber nicht überschreiten.
- Georg Temper:
Der Spielraum könnte ja noch größer werden, weil wahrscheinlich nicht alle Vereine Nachweise für die Vereinsförderung gebracht haben und sie so nicht erhalten haben. Es geht um die tatsächliche Auszahlung und nicht um das, was budgetiert ist.

- Michael Temper:
Die Bundesregierung hat zusätzlich 2,4 Mrd. Euro für die Gemeinden beschlossen. Ist der Anteil bereits im Budget enthalten?
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Es wurde ein Bedarf von 8,3 Mrd. für die Gemeinden festgestellt, beschlossen wurden 2,4 Mrd. Aufgeteilt auf die Gemeinden, wird nicht viel davon bleiben. Es gibt ja Bestrebungen, dass Kindergarten und Krabbelstube gratis werden sollen. Bekommen wir mehr vom Finanzausgleich, glaube ich, dass das für die Kinderbetreuung sein wird.
- 2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger:
Ich würde den Spielraum bei den freiwilligen Ausgaben ausnutzen. Wir können ja dann eventuell während des Jahres noch ändern und nachbessern, wenn wir von den Zahlen schon genaueres sieht.
- Paula Raffetseder:
Eine Prioritätenliste bei Vereinen zu setzen finde ich schlecht.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Das Land hat geprüft und bestätigt. Wir könnten das im Zuge des Beschlusses des Nachtragsvoranschlages im Gemeinderat entscheiden, ob Vereine und Familien (Geburten) mehr Förderung erhalten.
- Ing. Markus Gruber:
Würde auch einen Korrekturfaktor setzen.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Gemeindevoranschlag 2024 und folgende Festsetzungen:

- Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltung, Sachausgabe Kontoklasse 4, Post und Telekommunikationsdienste:
 - Beschlussfassung einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit
 - Hauswirtschaftliche Sperre in Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 01.10.2024
- Freiwillige Ausgaben von max. € 33.453,00
- Liquiditätszuschuss VFI & Co KG: € 49.300,00
- Vergabe Kassenkredit (€ 1.225.700,00) an Sparkasse OÖ mit einem Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor von +0,250 %
- Dienstpostenplan
- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028
- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2024

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Voranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichtersteller: Bürgermeister Heinrich Haider

- Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ vom 23.03.2006:
5.2. Der Komplementär hat spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024
Operative Gebarung	€ 184.600,00	€ 111.400,00
Investive Gebarung	€ 381.100,00	€ 687.200,00
Finanzierungstätigkeit	€ 0,00	€ 41.900,00
Zwischensumme	€ 565.700,00	€ 840.500,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 412.400,00	€ 687.200,00
Summe	€ 153.300,00	€ 153.300,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 0,00	

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028:

Ergebnishaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	262.500	261.500	230.300	230.200	223.800
Aufwendungen	196.400	193.500	191.600	189.600	186.000
Nettoergebnis	66.100	68.000	38.700	40.600	37.800
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0
Rücklagenzuweisungen	0	0	0	0	0
Summe Rücklagen	0	0	0	0	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	66.100	68.000	38.700	40.600	37.800

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

7. Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde, Antrag um Unterstützung der Spielgruppen

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Schreiben Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde vom 28.01.2020 betreffend *Ansuchen Unterstützung der Spielgruppen:*
Antrag an den Gemeinderat St. Georgen am Walde
Betreff: Unterstützung der Spielgruppen
Begründung:
Da die ehrenamtlich geführten SPIEGEL Spielgruppen, nach der Schließung des EKIZ, regen Zulauf erfahren, scheint es einen hohen Bedarf an Angeboten für Familien mit Kleinkindern zu geben.
Leider ist im derzeit genutzten Raum im Pfarrheim kein qualitatives Arbeiten mehr möglich, da die notwendigen Rahmenbedingungen kaum mehr gegeben sind (Raum muss mit anderen Gruppen geteilt werden, was ein ständigen Her- und Wegräumen erfordert, alte kaputte Möbel, als Gefahrenquellen für die Kinder, keine passende Kochstelle, fehlende Spielmaterialien usw.)
Aus diesen Gründen bitten wir die Gemeinde um die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, bzw. um eine finanzielle Unterstützung, um solche zu finanzieren.
Ist dies nicht möglich, bitten wir um finanzielle Unterstützung, um die notwendigsten Anschaffungen bzw. Reparaturen tätigen zu können. Nur so ist es uns möglich, auch in Zukunft ein Angebot für Eltern mit Kleinkindern bieten zu können.
Die Leiter der Spielgruppen bitten um eine ernsthafte Auseinandersetzung und Behandlung unseres Problems.
Mit freundlichen Grüßen
Verena Kriechbaumer, Renate Kaiselgruber, Isabella Schnabel, Lisa Huber-Deleja, Doris Baumgartner
- Einstimmiger Kulturausschuss-Beschluss vom 05.06.2023:
Gewährung einer Gemeindeförderung für Ankauf von Möbeln an Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde
- E-Mail von Bürgermeister Heinrich vom 14.08.2023:
Sehr geehrte Frau Spiegel-Spielgruppenleiterin Verena Hillinger!
In Bezug auf den Antrag des Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde vom 28.01.2020 betreffend Unterstützung der Spielgruppen hat der Kultur- und Familienausschuss am 05.06.2023 einstimmig beschlossen, die Spielgruppen bei der Möblierung zu unterstützen.
Aus dem Bestand der ehemaligen Zahnarztordination könnte die Marktgemeinde St. Georgen am Walde gebrauchte, qualitativ hochwertige Vollholzmöbel für die Spielgruppen zur Verfügung stellen.
Die Möbel können gerne gegen Terminvereinbarung besichtigt werden.
Bitte um schriftliche Mitteilung bis 31.08.2023, ob dieses Angebot angenommen wird.
Freundliche Grüße
Bürgermeister Heinrich Haider
- E-Mail von Spiegel-Spielgruppenleiterin Verena Hillinger vom 19.08.2023:
Hallo!
Jetzt bin ich etwas irritiert, Lisa Huber D. hat das Angebot eurerseits bereits vor Wochen bei unserer letzten Spiegelsitzung debattiert.
Leider passten die Möbelstücke nicht in den Raum, auch ein Umbau wäre nicht denkbar gewesen.
Aber danke, dass ihr an uns gedacht habt.
Ich würde den Antrag des Spiegel-Treffpunkt "Kuntabunt" St. Georgen am Walde vom 28.01.2020 betreffend Unterstützung der Spielgruppen daher gern weiterhin aufrechterhalten.
Vielen Herzlichen Dank

Verena Hillinger

- Änderungen der Rahmenbedingungen:
 - Gemeinde betreibt selbst Krabbelstube für Kinder ab dem 1. Lebensjahr
 - Härteausgleichsgemeinde: Freiwillige Ausgaben!
 - Spielgruppe unterliegt nicht der Raumbenützung-TarifordnungAusnahme: wenn Kursbeiträge eingehoben werden bzw. Kartenverkauf

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Heinrich Haider:
Das Kinderbetreuungsangebot hat sich durch die Krabbelstube verändert. Wir bieten aber die Säle im Schulzentrum zur Benützung an. Sollten aber für Kurse Beiträge eingehoben werden, müssen sie Raumbenützungsgebühr bezahlen. Die Schule hat aber keine freien Räume. Ursprünglich wollten wir auch die Spielgruppe in die Räumlichkeiten der Krabbelstube integrieren, das wurde uns seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich untersagt. Auch die Leitung der Spielgruppe hat inzwischen gewechselt. Wir sollten diesen Antrag, der hier seit 2020 vorliegt, abschließen.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Ablehnung des Antrages vom Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde um Unterstützung der Spielgruppe.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/4

- Michael Temper nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er selbst der Wohnungswerber ist.
- Georg Temper nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er der Bruder von Michael Temper ist.

Berichterstatte: Bürgermeister Heinrich Haider

- Wohnung Markt 9/4
Größe 51,35 m²
Miete € 327,61 inkl. 10% MwSt.
+ Betriebskosten
+ Heizkosten
- E-Mail bzw. Schreiben von Michael Temper, Greinerstraße 1/3 vom 09.10.2023 betreffend Kündigung Wohnung:
*Guten Morgen Gerald,
ich habe mir ja heute nochmal die Wohnung 4 im Gemeindehaus angesehen und sie würde für mich passen.
Somit würde ich mich offiziell als Bewerber für die Wohnung melden und im Falle einer Zusage dann auch umziehen.
Weiters habe ich leider heute erst meinen bestehenden Mietvertrag zur Hand genommen und gesehen, dass ich die Kündigungsfrist um ein paar Tage übersehen habe.
Vielleicht würde es da ein Entgegenkommen geben damit wir die Kündigung bis Ende des Jahres durchbekommen, da es ja für die Gemeinde fast egal ist, welche Wohnung bewohnt ist.
Von meiner Seite sollte der Umzug in ein paar Wochen möglich sein, somit könnte ich die Wohnung schon früher als Jahresende frei geben, falls es gewünscht ist.
Danke
Michael*

Mietvertrag

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und Herrn **Michael Temper**, derzeit 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3 - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Obergeschoss des Gemeindezentrums, Markt 9, gelegene **Wohnung 4**, bestehend aus

- 1 Wohnraum
- 1 Schlafzimmer
- 1 Küche
- 1 Waschaum mit Dusche
- 1 WC
- 1 Abstellraum
- 1 Innenflur

mit einem Nutzflächenausmaß von **51,35 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses sowie die Alleinbenützung eines Dachbodenabteiles vereinbart.

II.

Dieser Mietvertrag wird mit **1. Jänner 2024** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

- 1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 5,80 pro m² Nutzfläche, das sind € **297,83** (in Worten: zweihundertsiebenundneunzig Komma dreiundachtzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. AT03 3433 0000 0571 0215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Bankstelle St. Georgen am Walde (BIC RZOOAT2L330) zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, wobei Änderungen der Indexzahl unter **5 v.H.** unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (**VPI 1/2024**) zum 1. Jänner 2024.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 3.) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

Für Abfallgebühr, Versicherungen (Brandschaden, Sturm, Glasbruch, Leitungswasserschäden, Haftpflicht etc.), allgemeine Beleuchtung (Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.), und öffentliche Abgaben beträgt der Betriebskostenanteil **3,27 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wasser- und Kanalbenützungsgebühr werden nach Zählerstand verrechnet.

Für die Stiegenhausreinigung ab Erdgeschoß beträgt der Betriebskostenanteil **10,65 %** zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

- 4.) Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an das Biomasseheizwerk der Nahwärme St. Georgen am Walde. Die Ermittlung der angefallenen Heizkosten erfolgt mittels

Wärmemengenzähler. Die Höhe des Heizkostenanteiles beträgt pro Heizperiode **10,65 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgedgliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von gefährlichen Tieren ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt.

VI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VIII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

IX.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

X.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. Dezember 2023 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

Für die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister

Heinrich Haider

Michael Temper

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 29.11.2023:
Vergabe und Mietvertrag für die Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9/4, an Michael Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3, ab 01.01.2024

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag an den Gemeinderat:

Vergabe und Mietvertrag für die Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9/4, an Michael Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3, ab 01.01.2024

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/6

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- E-Mail bzw. Schreiben von Gerhard Hinterdorfer, Markt 9/6 vom 22.12.2022 betreffend Kündigung des Mietverhältnisses Wohnung 6:
Laut Mietvertrag und der vertraglichen Kündigungsfrist, kündige ich mit heutigen Datum die Wohnung Markt 9/6, 4372 St. Georgen/Walde, sodass das Mietverhältnis Ende März 2023 endet.
- Wohnung Markt 9/6
Größe: 44,56 m²
Miete: 284,30 inkl. 10%
+Betriebskosten
+Heizkosten
- Datenauszug Wohnungswerber und Bewerbung um Wohnung Markt 9/6 vom 18.09.2023:
Karl Plakom
Laab 14/1
4331 Naarn

Mietvertrag

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz *Gemeinde* genannt - als Vermieter einerseits und Herrn **Karl Plakom**, derzeit 4343 Mitterkirchen, Loab 62/5 - im folgenden kurz *Mieter* genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Dachgeschoss des Gemeindezentrums, Markt 9, gelegene **Wohnung 6**, bestehend aus

- 1 Wohnküche
- 1 Schlafzimmer
- 1 Badezimmer mit WC
- 1 Vorraum
- 1 Abstellraum

mit einem Nutzflächenausmaß von **44,56 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses sowie die Alleinbenützung eines Dachbodenabteiles vereinbart.

II.

Dieser Mietvertrag wird mit **1. Jänner 2024** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

4.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 5,80 pro m² Nutzfläche, das sind **€ 258,45** (in Worten: einhundertachtundsiebzig Komma vierundzwanzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. AT03 3433 0000 0571 0215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Bankstelle St. Georgen am Walde zu überweisen.

- 5.) *Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, wobei Änderungen der Indexzahl unter **5 v.H.** unberücksichtigt bleiben.*

*Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (**VPI 1/2024**) zum 1. Jänner 2024.*

Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 6.) *Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:*

*Für Abfallgebühr, Versicherungen (Brandschaden, Sturm, Glasbruch, Leitungswasserschäden, Haftpflicht etc.), allgemeine Beleuchtung (Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.), und öffentliche Abgaben beträgt der Betriebskostenanteil **2,84 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wasser- und Kanalbenützungsgebühr werden nach Zählerstand verrechnet.*

*Für die Stiegenhausreinigung ab Erdgeschoß beträgt der Betriebskostenanteil **9,24 %** zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.*

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

- 4.) *Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an das Biomasseheizwerk der Nahwärme St. Georgen am Walde. Die Ermittlung der angefallenen Heizkosten erfolgt mittels Wärmemengenzähler. Die Höhe des Heizkostenanteiles beträgt pro Heizperiode **9,24 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.*

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von gefährlichen Tieren ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt.

VI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VIII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

IX.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

X.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. Dezember 2023 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

Für die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister

Heinrich Haider

Karl Plakolm

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 29.11.2023:
Vergabe und Mietvertrag für die Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9/6, an Karl Plakolm, 4331 Naarn, Laab 14/1, ab 01.01.2024

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Vergabe der Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9/6, an Karl Plakolm, 4343 Mitterkirchen, Loa 62/5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

10. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung Greinerstraße 1/3

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Wohnung Greinerstraße 1/3
Größe 101,65 m²
Miete € 648,53 inkl. 10% MwSt.
+ Betriebskosten
+ Heizkosten
- E-Mail bzw. Schreiben von Michael Temper, Greinerstraße 1/3 vom 09.10.2023 betreffend Kündigung der Wohnung:
*Guten Morgen Gerald,
ich habe mir ja heute nochmal die Wohnung 4 im Gemeindehaus angesehen und sie würde für mich passen.
Somit würde ich mich offiziell als Bewerber für die Wohnung melden und im Falle einer Zusage dann auch umziehen.
Weiters habe ich leider heute erst meinen bestehenden Mietvertrag zur Hand genommen und gesehen, dass ich die Kündigungsfrist um ein paar Tage übersehen habe.
Vielleicht würde es da ein Entgegenkommen geben damit wir die Kündigung bis Ende des Jahres durchbekommen, da es ja für die Gemeinde fast egal ist, welche Wohnung bewohnt ist.
Von meiner Seite sollte der Umzug in ein paar Wochen möglich sein, somit könnte ich die Wohnung schon früher als Jahresende frei geben, falls es gewünscht ist.
Danke*
- Die vorgemerkten Wohnungswerber beim Gemeindeamt haben an dieser Wohnung kein Interesse.
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 29.11.2023:
Vergabe und Mietvertrag für die Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3, an den ersten geeigneten Wohnungswerber.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Vergabe und Mietvertrag für die Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3, an den ersten geeigneten Wohnungswerber.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 7 im Buchingerhaus, Markt 5

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Wohnung Markt 5/1/7
Größe 59,63 m²
Miete € 459,99 inkl. 10% MwSt.
+ Heizkosten

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:
XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:
Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.
Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.

- Schreiben der Neue Heimat Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 30.10.2023 betreffend Neuvermietung Wohnung im Buchingerhaus, Markt 5:
Verrechnungsnr.: 16110 011 08
Derzeitiger Kunde: Judith Heimerl, Tel. 06764117710 (Judith Heimerl)
Adresse: Markt 5/1/7, 4372 St. Georgen am Walde
Lage (Stockwerk/Türnummer): 1/7
Zimmeranzahl: 2
Zubehör: —
Gesamtnutzfläche: 59,63 m²
HWB-Wert: 108,40 kWh/m²/Jahr
Voraussichtlicher Vertragsbeginn: 01.02.2024

	EURO
Finanzierungsbeitrag S 17 WGG	1.392,84
Sicherstellungskautions für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	0,00
Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)	459,99
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

Bitte informieren Sie den Nachfolgemietler über alle angeführten Daten. Weiters muss dieser die Voraussetzungen gemäß Wohnbauförderungsgesetz in Verbindung mit der O.ö. Einkommensgrenzen-Verordnung für die Anmietung einer geförderten Wohnung erfüllen. Wir bitten um Bekanntgabe der (des) Nachfolgemietler(s) mit Angabe der Sozialversicherungsnummer sowie um Zusendung nachstehender Unterlagen:
- Kopie von Staatsbürgerschafts- und Einkommensnachweisen aller Hauptmieter
Wir ersuchen Sie, die (den) Wohnungswerber darauf hinzuweisen, dass unsere Gesellschaft vor Vertragsabschluss im Bedarfsfall Bonitätsauskünfte über die (den) Wohnungswerber einholt.

*Freundliche Grüße
EGW Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH
vertreten durch
NEUE HEIMAT Oberösterreich*

- Die vorgemerkten Wohnungswerber beim Gemeindeamt haben an dieser Wohnung kein Interesse.
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 29.11.2023:
Nominierung des nächsten geeigneten Wohnungswerbers als Mieter für die freie Wohnung im Buchingerhaus, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 5/7

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Nominierung des nächsten geeigneten Wohnungswerber als Mieter für die freie Wohnung im Buchingerhaus, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 5/7 in der Reihenfolge der Anmeldung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Gottfried Paireder, 4372 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19, Dienstbarkeitsvertrag für Löschwasserbehälter Schanzberg

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Aktenvermerk Zahl 72/23 vom 24.07.2023 des Landes-Feuerwehrverbandes, Abteilung Vorbeugender Brandschutz und Prävention, 4021 Linz, Petzoldstraße 43, betreffend Löschwasserversorgung im Ortsteil Schanzberg, Gemeinde St. Georgen am Walde, Bezirk Perg:

Bezug: Lokalausweis am 10.07.2023

Anwesende: Bgm. Heinrich Haider, Gemeinde

AL Gerald Steiner, Gemeinde

HBI Peter Spiegl, FF St. Georgen am Walde,
Pflichtbereichsfeuerwehrkommandant

HBM d. F. Michael Raab, LFK

Auf Wunsch der Gemeinde St. Georgen am Walde wurde mit dem Vertreter des Landes-Feuerwehrkommando OÖ das Ortsteil Schanzberg besichtigt. Im Zuge der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wurde bereits auf die schlechte Löschwassersituation in diesem Gebiet hingewiesen. Diese soll verbessert werden.

Bebauung:

In diesem Ortsteil befindet sich ein Wohngebiet, sowie landwirtschaftliche Objekte.

Der überwiegende Teil ist als Mischbauweise gewidmet mit Gebäude, die der GK 3 zuzuordnen sind.

Derzeit vorhandene Löschwasserversorgung:

Zur Löschwasserversorgung steht derzeit ein Wasserleitungs- und Hydrantennetz zur Verfügung. Die Hydranten befinden sich im gesamten Ortsteil und liefern laut Angaben der anwesenden Feuerwehr ca. 500 l/min. Es ist festzuhalten dass die Hydranten lediglich von einem Hochbehälter mit 50 m³ Inhalt versorgt werden.

Erforderliche Löschwasserversorgung:

Um den gesetzlichen Auftrag des Grundschutzes zu erfüllen, sind im Sinne der TRVB 137 F (Ausgabe Sept. 2021) als Stand der Technik folgende Werte zu erfüllen:

Gebäude der GK 3 ohne Wohnnutzung: 1600 l/min für 2 Stunden.

Landwirtschaftliche Objekte: 1600 l/min für 2 Stunden.

Diese Mengen sind in folgenden Entfernungen zur Verfügung zu stellen: 800 l/min in 125 m, weitere 800 l/min in 250 m.

Diese Bedingungen sind derzeit nicht gegeben!

Bedarfsprüfung

Um den nötigen Löschwasserbedarf besser abzudecken, soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde St. Georgen am Walde, zumindest ein Löschwasserbehälter mit 100 m³ Inhalt errichtet werden. Die Parzellen mit den Grundstücksnummern 534, 537 und 538 der KG St. Georgen am Walde würde sich für eine Errichtung eignen. Dieser Standort stellt auch eine Verbesserung für den Ortskern, die Ortschaft Linden und das Betriebsbaugelände dar, auch wenn die Entfernungen nicht der TRVB 137 F entsprechen.

Förderung:

Es wird von Seiten des Oö. Landes-Feuerwehrverband mitgeteilt, dass aus jetziger Sicht es möglich ist die Realisierung eines gedeckten, betonierten Löschwasserbehälters unter Einhaltung der Förder- und Baurichtlinien (ÖBFV Richtlinie VB-01) und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu subventionieren. Sollte von der Gemeinde der Wunsch bestehen, diese Subventionierung in Anspruch zu nehmen, so ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den Oö. Landes-Feuerwehrverband entsprechend abzuklären, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Ein formloses Förderansuchen ist vor Baubeginn dem Oö. Landes-Feuerwehrverband zu übermitteln.

Die Gemeinde hat zumindest mit dem Grundstückseigentümer einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen, um das immerwährende Recht zur Nutzung und zur Realisierung dieses Löschwasserbehälters auf einem fremden Grundstück langfristig sicherzustellen.

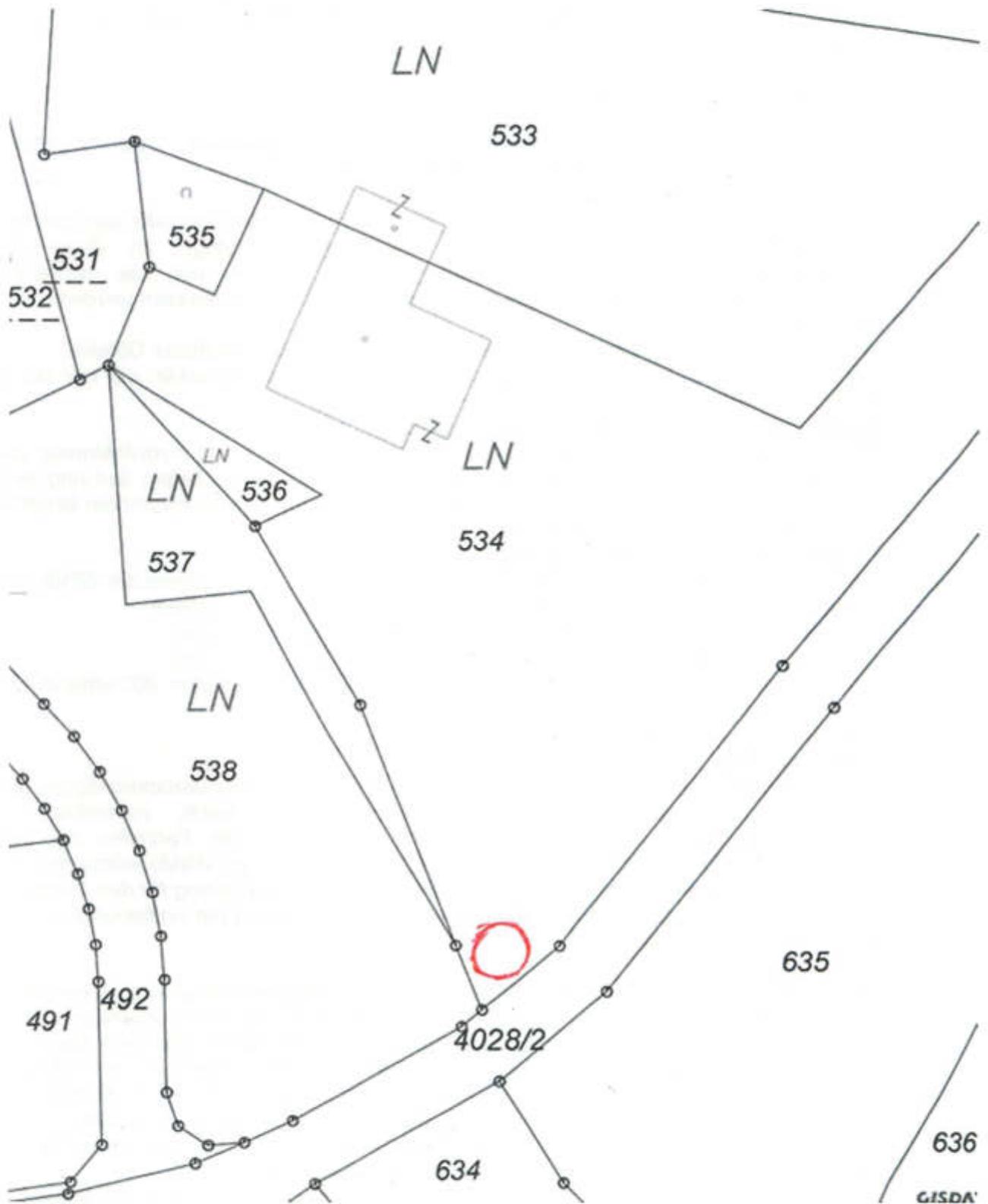
Nachrichtlich:

GDE St. Georgen am Walde

FF St. Georgen am Walde

AFK Grein

BFK Perg



DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Dienstbarkeitsgeber:

- **Gottfried Paireder, 4272 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19**
im Folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber** genannt - einerseits und der
- **Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9**
im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt - als Dienstbarkeitsberechtigte - andererseits, wie folgt:
 1. Grundbücherliche Eigentümer des dienenden Grundstücks
Gottfried Paireder, 4272 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19
 2. Der Dienstbarkeitsgeber räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des dienenden Grundstücks der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom 16.10.2023 folgende Dienstbarkeit ein:
auf dem **Grundstück Nr. 534 KG 43015 St. Georgen am Walde**
eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, das dienende Grundstück durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf dem Grundstück auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
 3. Die unter Punkt 2. dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immerwährende Zeiten eingeräumt.
 4. Für gebührenrechtliche Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2. und 3. mit € 0,00 einverständlich bewertet.
 5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2, Z. 9, der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 und nach § 5, Abs. 1, lit. 3, des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit §§ 16 f Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015 zu erfüllen hat.
Gemäß § 2, Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.
 6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
 7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.
 8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

Grundeigentümer:

Für die Gemeinde.

Der Bürgermeister:

Gottfried Paireder

Heinrich Haider

LÖSCHWASSERAKTION DES **LANDES-FEUERWEHRVERBANDES OBERÖSTERREICHS**

Der Grundeigentümer **Gottfried Paireder**
wohnhaft in **4372 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19**
Gemeinde St. Georgen am Walde

erklärt sich hiermit bereit, auf dem ihm gehörigen Grundstück, Parz. Nr. 534, Einlagezahl 422, KG. 43015 St. Georgen am Walde, Gerichtsbezirk Perg, eine öffentliche Löschwasserstelle errichten zu lassen. Er erklärt weiters, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des obengenannten Grundstückes, unentgeltlich und dauernd die Benützung der zu errichtenden Löschwasserstelle im Sinne des § 5, Abs. 1 lit. 3 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994, und §§ 16 f Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015, zu dulden und darüber einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde abzuschließen.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde, vertreten durch Bürgermeister Heinrich Haider, bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben und erklärt, die zu errichtende Löschwasserstelle am Tage der Abnahme durch das Oö. Landes-Feuerwehrkommando in ihre Obhut zu übernehmen.

Die Errichtung des obengenannten Dienstbarkeitsvertrages hat spätestens bis zum Tage der Abnahme der Löschwasserstelle zu erfolgen. Eine Zweitschrift des Dienstbarkeitsvertrages ist dem Subventionsakt beizufügen.

Die Gemeinde nimmt weiter zur Kenntnis, dass die aus öffentlichen Mitteln bezuschusste Löschwasserstelle entsprechend den Bestimmungen des § 5, Abs. 1, lit. 3 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994, jährlich mindestens einmal gründlich gereinigt werden muss und auch alle sonstigen Maßnahmen, insbesondere die Einwinterung, zu treffen sind, damit die Löschwasserstelle jederzeit einsatzbereit ist (gilt nur für offene Löschwasseranlagen).

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

Grundeigentümer:

Für die Gemeinde.

Der Bürgermeister:

Gottfried Paireder

Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.11.2023:
Dienstbarkeitsvertrag für Löschwasserbehälter Schanzberg auf Grundstück Nr. 534, KG 43015 St. Georgen am Walde, mit Gottfried Paireder, 4372 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Dienstbarkeitsvertrag für Löschwasserbehälter Schanzberg auf Grundstück Nr. 534, KG 43015 St. Georgen am Walde, mit Gottfried Paireder, 4372 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 19

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

13. Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanalverrohrung

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 612-2-2023/HH/StG
14.12.2023

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Graben II
bei km 0,295 re.i.S.d.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine **Privatperson**:*

- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Kleinkläranlage und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung im Güterweg Graben II** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.*

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstücks Nr. 3997/5, KG 43011 Linden***

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung einer Kanal-, Strom- und Telekommunikationsleitung im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*
- 3.2. *Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.*
- 3.3. *Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.*
- 3.4. *Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.*
- 3.5. *Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.*
- 3.6. *Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.*
- 3.7. *Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.*
- 3.8. *Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.*

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

St. Georgen am Walde, am 14.12.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

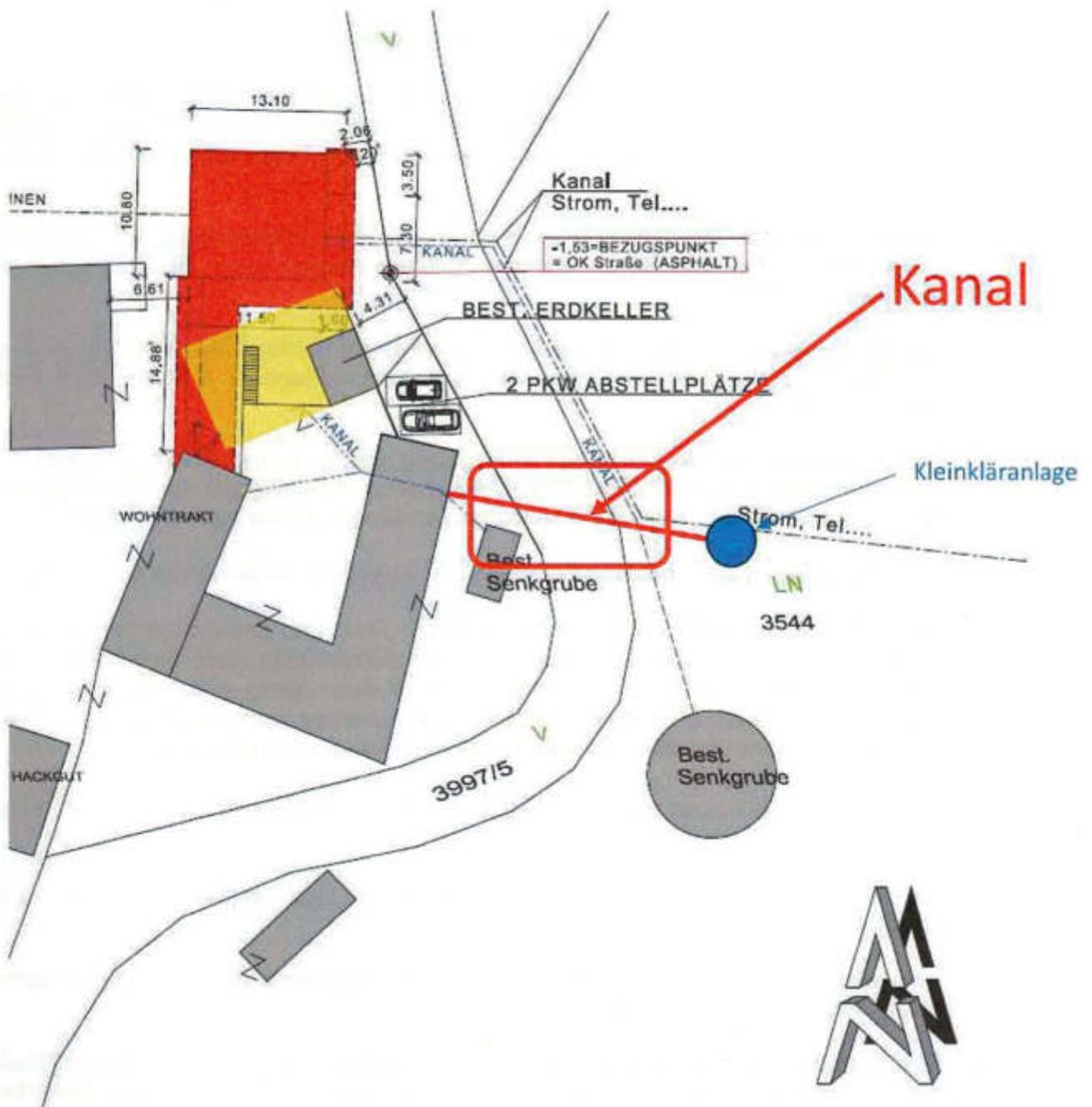
St. Georgen am Walde, am

Nutzungsberechtigter:

.....

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

Anlage 1: Planliche Darstellung



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2023/HH/StG vom 14.12.2023

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion her-zustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)

- a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
- b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
- **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
 - ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
 - ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
 - ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
 - RVS 11.01.11 Baustellentafeln
 - RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
 - RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
 - RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21 Asphalt und Asphaltsschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.

21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlanssfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.11.2023:
Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanal-Rohrleitung mit Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanal-Rohrleitung mit Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35

Abstimmung:

Art: Handerheben

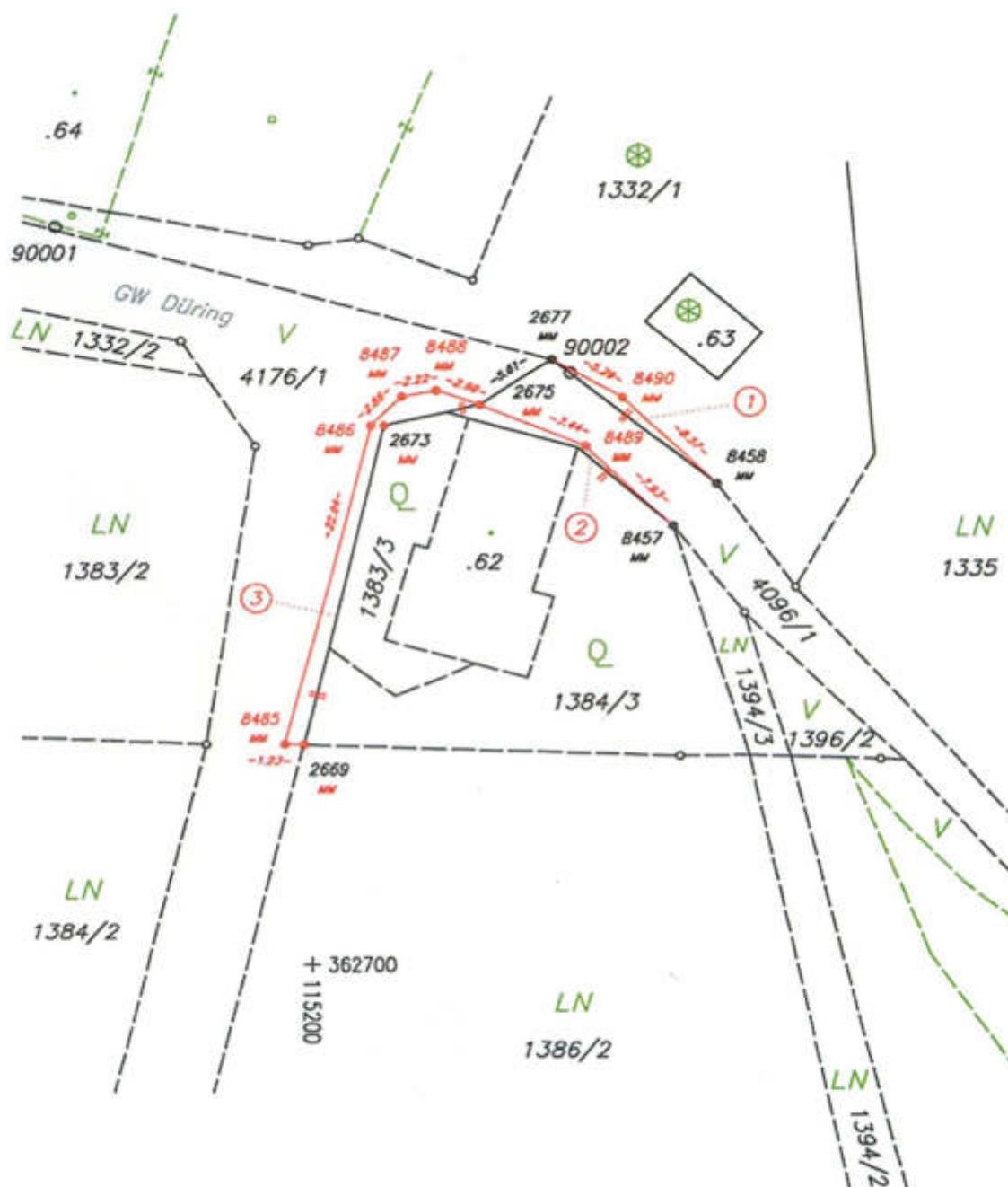
Ergebnis:

Ja: Einstimmig

14. Güterweg Düring, Vermessungsurkunde GZ: 1274t/2023

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2023:
Grundsatzbeschluss für Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (öffentlicher Weg und Güterweg Düring) Nr. 4096/1 und 4176/1, KG 43006 Henndorf, im Ausmaß von ca. 33 m² und Verkauf an Johannes Picker, 4281 Mönchdorf, Mönchwald 3, zum Preis von € 2,00 pro m² zusätzlich der Übertragungskosten (Verträge, Vermessung, Gebühren udgl.)
- Vermessung am 05.06.2023
- Vermessungsurkunde GZ: 1274t/2023 vom 13.11.2023 von Vermessung Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, 4372 St. Georgen am Walde, Schulgasse 3:



- Teilungsausweis: Grundstück 4096/1, KG 43006 Henndorf
 Zuwachs aus Grundstück 1332/1 + 6 m²
Abfall zu Grundstück 1384/3 - 8 m²
 Gesamt: - 2 m²

- Teilungsausweis: Grundstück 4176/1, KG 43006 Henndorf
 Abfall zu Grundstück 1384/3 - 31 m²

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.11.2023:
Vermessungsurkunde GZ: 1274t/2023 betreffend Güterweg Düring, Grundstück Nr. 4176/1 und öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 4096/1, KG 43006 Henndorf

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

- Vermessungsurkunde GZ: 1274t/2023 betreffend Güterweg Düring, Grundstück Nr. 4176/1 und öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 4096/1, KG 43006 Henndorf
- Widmung zum Gemeingebrauch von 6 m²
- Aufhebung aus dem Gemeingebrauch von 39 m²

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Brandschutzordnung Kindergarten/Krabbelstube St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben von Bildungsdirektion Oberösterreich, GZ: BD-2019-400453/2 vom 16.05.2022 betreffend (Organisatorischer) Brandschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- NOTFALLMAPPE (Organisatorischer) Brandschutz für Elementarpädagogik durch die Bildungsdirektion Oberösterreich, © 2022, 1. Auflage:
2.2 Muster einer Brandschutzordnung

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 164-0-2023/HH/StG
14.12.2023

BRANDSCHUTZORDNUNG für Kindergarten/Krabbelstube St. Georgen am Walde

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Für die Brandsicherheit sind ein Brandschutzwart und gegebenenfalls seine Stellvertretung zuständig.

Als Brandschutzwart und als Stellvertretung des Brandschutzwartes sind bestellt:

- Brandschutzwart: Gemeindebauhof-Facharbeiter Walter Temper
- Stellvertretung des Brandschutzwartes: Gemeindebauhof-Facharbeiter Leo Holzinger

Das Personal hat allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben. Das gesamte Personal hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Im Sinne des § 18 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 idgF, hat der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung diese Brandschutzordnung beschlossen.

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

1. Allgemeines Verhalten

- a. *Fahrzeuge dürfen im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.*
- b. *Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.*
- c. *Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit der erforderlichen Ausgänge muss sichergestellt sein.*
- d. *Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.*
- e. *Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet werden.*
- f. *Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Unter Einhaltung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen dürfen bei Verwendung von entsprechenden nichtbrennbaren stabilen Unterlagen Geburtstagskerzen bzw. Kerzen auf Adventkränzen o.ä. angezündet werden. Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Betreuungspersonen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.*
- g. *Schäden oder Störungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden. Nach Betriebsschluss sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und gegebenenfalls die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.*
- h. *In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.*
- i. *Auf Dachböden dürfen brennbare Materialien nur in geringem Umfang oder in verschlossenen Behältnissen (Truhen, Schränke) gelagert werden. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist generell verboten.*
- j. *Gasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung und vor unbefugter Manipulation zu schützen und standsicher zu lagern.*
- k. *Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln gesammelt und außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.*
- l. *Zu Veranstaltungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen nur Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Rechtsträger im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Behörde zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördliche Vorschreibung zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.*
- m. *Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen schwer brennbar sein. Nicht davon betroffenen sind Ausstellungsmaterialien.*

- n. *Feuarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Aufbauarbeiten etc.) dürfen nur in betriebsfreier Zeit vorgenommen werden, wenn der Brandschutzwart hiervon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (TRVB 104 O).*
- o. *Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden und umgehend zu beheben.*
- p. *Bei Fehlen einer Notbeleuchtung ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.*
- q. *Bei Nachtspeichergeräten liegt die Gefahr darin, dass sich diese Anlagen über Nacht aufheizen und daher insbesondere auch während der Nachtstunden zum „Brandstifter“ werden können. Zur Sicherheit muss beachtet werden:*
 - *Nachtspeicherheizgeräte sind im Umkreis von ca. 15 cm von brennbaren Sachen freizuhalten. (Herstellerangaben beachten)*
 - *Vor der Ausblaseöffnung des Heizgerätes dürfen im Abstand bis zu 50 cm keine leicht brennbaren Sachen gelagert werden.*
 - *Die Heizgeräte sollen so abgesichert sein, dass keine Gegenstände hinter das Gerät rutschen können.*
 - *Bei Elektroherden sollte ein eigener (Zeit-)Schalter dafür sorgen, dass Kinder den Ofen nicht einschalten können.*
- r. *Beim Grillen darf niemals mit brennbaren Flüssigkeiten nachgeheizt werden, weshalb elektrische Grillanzünder oder Trockenspirituss zu nutzen sind. Im Nahbereich eines Grillers, der standsicher aufgestellt zu sein hat, dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände (z.B. Windschutz) aufgestellt werden, da durch Funkenflug diese Gegenstände entzündet werden könnten. Für den Fall der Fälle muss ein Eimer mit Wasser für die Erste Löschhilfe bereitstehen.*

2. Verhalten im Brandfall

- a. *Ruhe und Besonnenheit bewahren.*
- b. *Feuerwehr verständigen (Telefon-Notruf 122).*
- c. *Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist:*
 - *Kindergarten: Handsirene*
 - *Krabbelstube: Glocke*
- d. *Gefährdeten sofort Hilfe leisten.*
- e. *Anordnungen der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. des Brandschutzorgans Folge leisten.*
- f. *Das Personal hat nach dem Ertönen des Räumungsalarms die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit den Kindern gruppenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen.*
- g. *Sammelstelle ist:*
 - *Kindergarten: Kindertenspielplatz*
 - *Krabbelstube: Krabbelstubenspielplatz*

- h. *Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:*
 - *im sicheren Raum verbleiben*
 - *Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen*
 - *sich den Einsatzkräften bemerkbar machen*
- i. *Die pädagogische Fachkraft hat sich zu überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist und dabei Türen und Fenster zu schließen.*
- j. *Die Vollzähligkeit der Kinder ist auf den Sammelstellen festzuhalten.*
- k. *Mit der Räumung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht beschäftigte Personen haben – nach Möglichkeit und Zumutbarkeit – sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.*
- l. *Zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege sind Stiegenhausentrauchungen oder Stiegenhausfenster zu öffnen.*
- m. *Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie dem Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen vermisst werden.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Brandschutzordnung für Kindergarten/Krabbelstube St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Brandschutzordnung Schulzentrum St. Georgen am Walde (Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule)

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Brandschutzordnung für Volksschule St. Georgen am Walde vom 15.12.2004
- Brandschutzordnung für Hauptschule St. Georgen am Walde vom 15.12.2004
- Brandschutzordnung für Musikschule St. Georgen am Walde, vom 15.12.2004

- Brandabschnitte wurde bei Schulsanierung neu festgelegt
- Feuerwehr-Alarmübertragungseinrichtung (Bandmeldeanlage) wurde installiert

- Technische Richtlinien – vorbeugender Brandschutz von Bildungsdirektion Oberösterreich, © Version 06/2023:
Anhang 3: Muster einer Brandschutzordnung

- E-Mail von Volksschuldirektor Christian Geyrhofer vom 27.11.2023 betreffend Brandschutzordnung:
Auszug aus der Notfallmappe – Brandschutz (Bildungsdirektion)
- Das Brandschutzorgan (Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragter) passt mit der Leitung und dem Rechtsträger das „Muster einer Brandschutzordnung“ an die Erfordernisse der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an.
- Der Rechtsträger beschließt die Brandschutzordnung
Aus demselben Dokument - Musterbrandschutzordnung
f. Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Unter Einhaltung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen dürfen bei Verwendung von entsprechenden nichtbrennbaren stabilen Unterlagen Geburtstagskerzen bzw. Kerzen auf Adventkränzen o.ä. angezündet werden. Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Betreuungspersonen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
Genauso hätte ich es gerne.
LG
Christian

- E-Mail vom 28.11.2023 von Amtsleiter Gerald Steiner an Bildungsdirektion Oberösterreich betreffend Brandschutzordnung:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Schulerhalter der Volksschule, Mittelschule und Landesmusikschule St. Georgen am Walde.
Nachdem die Schulsanierung mit neuen Brandabschnitten abgeschlossen ist und eine Feuerwehr-Alarmübertragungseinrichtung (Bandmeldeanlage) installiert wurde muss die Brandschutzordnung für das Schulzentrum neu beschlossen werden.
Als Muster wird die Vorlage der Bildungsdirektion Oberösterreich Version 6/2023 verwendet (siehe Beilage)
Laut Punkt 3.10. ist „Mit Ausnahme der Physik-, Chemie- und Laborräume sowie in Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist in der gesamten Schule der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.“
Seitens der Schulleitung der Volksschule St. Gergen am Walde wird jedoch eine Ausnahme für das Anzünden von Geburtstagskerzen, Adventkränzen udgl. gewünscht (siehe unten).
Herr Direktor Christian Geyrhofer beruft sich auf eine Musterbrandschutzordnung aus der Notfallmappe Brandschutz der Bildungsdirektion.
Bitte um Stellungnahme welche Version zur Anwendung kommen soll.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner

- E-Mail vom 11.12.2023 von Bildungsdirektion Oberösterreich, 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20, betreffend Brandschutzordnung:
*Sehr geehrter Herr Steiner,
diese Entscheidung trifft der zuständige Brandschutzbeauftragte der Gemeinde.
Für die Bestimmung und Festlegung der Brandschutzordnung ist der Gebäudebesitzer (Schulerhalter) zuständig. Diesbezüglich hat die Bildungsdirektion keinerlei Einfluss.
Für die Bildungsdirektion gelten die aktuellen Brandschutzvorschriften. Im Haus sind Feuer und offenes Licht wie z.B. Kerzen, Räucherkerzen, Räucherkegel u.ä. dezidiert verboten. Die Version 6/2023 ist die aktuelle, die zur Anwendung kommt.
Mit besten Grüßen
ADⁿ Sandra Schwendinger
Präs/3a (Schulrecht Bund)*

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 164-0-2023/HH/StG
14.12.2023

BRANDSCHUTZORDNUNG
für
Schulzentrum St. Georgen am Walde
(Volksschule + Mittelschule + Landesmusikschule)

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brandfalle“ sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule. An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jeder einzelnen Lehrerin/jedes einzelnen Lehrers für die Sicherheit der ihr/ihm anvertrauten Schüler/in hingewiesen.

2. Brandschutzbeauftragte

Als Brandschutzbeauftragte und deren Stellvertreter sind bestellt:

Für den pädagogischen Bereich:

*Brandschutzbeauftragter: Alexander Buchberger (Mittelschule)
Stellvertreterin: Gabriele Emhofer (Volksschule)*

Für den baulichen und haustechnischen Bereich:

*Brandschutzbeauftragter: Gemeindebauhof-Facharbeiter Leo Holzinger
Stellvertreter: Gemeindebauhof-Facharbeiter Walter Temper*

2.1 Aufgabe der Brandschutzbeauftragten

Für den pädagogischen Bereich

- 1. Einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung.*
- 2. Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden.*
- 3. Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.*

Für den baulichen und haustechnischen Bereich

1. *Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVBN 131.*
2. *Die Meldung der festgestellten Mängel an den/die Leiter/in der Schule, welcher die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst.*
3. *Die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, gemeinsam mit dem BSB des pädagogischen Bereiches der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über den/die Schulleiter/in.*
4. *Die Führung des Brandschutzbuches.*
5. *Die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ gem. Anlage 2 der TRVB N 131 zumindest in den Geschossen der Schule sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes an zentraler Stelle.*

3. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- 3.1 *Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.*
- 3.2 *Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.*
- 3.3 *Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.*
- 3.4 *Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.*
- 3.5 *Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.*
- 3.6 *Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.*
- 3.7 *Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.*
- 3.8 *Öffenbare Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Braundrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.*
- 3.9 *Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude grundsätzlich verboten. Unter Einhaltung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen dürfen bei Verwendung von entsprechenden nichtbrennbaren stabilen Unterlagen Geburtstagskerzen bzw. Kerzen auf Adventkränzen o.ä. angezündet werden. Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Betreuungspersonen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.*
- 3.10 *Im gesamten Schulgebäude ist Rauchverbot.*

- 3.11 Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulerhalters und des BSB für den haustechnischen Bereich aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
- 3.12 Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu melden. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- 3.13 Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z. B. PC-Server ...), abzuschalten.
- 3.14 In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- 3.15 Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen, keinesfalls in Dachböden oder auf Fluchtwegen, zu erfolgen.
- 3.16 Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten.
- 3.17 Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdoberfläche gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z. B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.
- 3.18 Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.19 Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen...) dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter hievon verständigt wurde und von ihm die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden. Weiters ist die Zustimmung der/des Brandschutzbeauftragten für den Bereich des Schulerhalters einzuholen.
- 3.20 Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich der /den Brandschutzbeauftragten und dem Schulerhalter zu melden.
- 3.21 Dekorationsgegenständen müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwer brennbar), Q1 (schwach qualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach Önorm B 3800-1 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- 3.22 Bei Veranstaltungen innerhalb der Schule ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

4. Verhalten im Brandfall

4.1 Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1 Ruhe bewahren

4.1.2 Immer beachten:

- **Alarmieren der Feuerwehr**
- **Erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen**
- **Retten**

- Löschen

4.1.2 Bei Ertönen des Räumungsalarmes – Alarmzeichen: Sirene der Feuerwehr-Alarmübertragungseinrichtung

- elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventil schließen;
- Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen:
 - Volksschule: Schulturnplatz, Grundstück Nr. 54, KG 43015 St. Georgen am Walde
 - Mittelschule und Landesmusikschule: Wiese/Grünfläche oberhalb Mittelschule, Grundstück Nr. 73, KG 43015 St. Georgen am Walde
- ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen;
- Vollzähligkeit der Schüler/innen auf Sammelplätzen feststellen.

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- im Klassenraum verbleiben;
- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fensteröffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

4.1.3 Bei Ertönen des Räumungsalarmes während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Gangaufsicht zu veranlassen.

4.1.4 Türen des Brandraumes schließen.

4.1.5 Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen.

4.1.6 Aufzüge nicht benutzen.

4.1.7 Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.1.8 Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- eigene Sicherheit beachten
- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

4.2 Maßnahmen nach dem Brand

4.2.1 Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.

4.2.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, der/dem Vorgesetzten und/oder einem/einer Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

4.2.3 Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

5. Unterweisung der Schüler/innen und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen. Weiters ist in jedem Schuljahr eine Räumungsübung durchzuführen (siehe § 6 Abs. 2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974). Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.

St. Georgen am Walde, 14.12.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 30.11.2023:
Brandschutzordnung für Schulzentrum St. Georgen am Walde (Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Michael Temper:
In der ÖVP Fraktionssitzung haben wir besprochen, Adventkränze und Geburtstagskerzen sollen möglich sein, es ist eine Aufsichtspflicht da, das Schulzentrum ist eigentlich das sicherste Gebäude.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger und 2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger würden das Risiko und die Verantwortung auf die Gemeinde nehmen.:
- 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder:
Ich finde es wichtig, den Kindern zu lernen, wie man mit Feuer umgeht.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Ich glaube, es ist nicht in jeder Klasse ein Adventkranz. Ich habe nur einen in der Aula gesehen.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:
Brandschutzordnung für Schulzentrum St. Georgen am Walde (Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

17. EU Art. 6 EED III, Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die Europäische Kommission, Einbeziehung der Gemeinden

Berichterstatter: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

- Schreiben vom vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2023-172818/13-Um vom 16.11.2023 betreffend **EU; Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes – Rundschreiben**

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

1. Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>)

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

2. Besonders relevant ist die in **Art. 6 Abs. 1** normierte Verpflichtung, „**dass jährlich mindestens 3 %** der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“ („**Option Abs.1**“)
3. Parallel dazu bietet **Art. 6 Abs. 6** die Möglichkeit an, „einen **alternativen Ansatz** zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z. B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („**Option Abs. 6**“). Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“
4. Nach den uns vorliegenden Informationen wurden die oberösterreichischen Gemeinden bereits durch den Österreichischen Gemeindebund von den Verpflichtungen des Art. 6 informiert.
5. Für den **Bereich des Landes Oberösterreich** ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, **die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes** gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden.
6. Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die **Zuständigkeit zur Entscheidung**, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, **ausschließlich den Gemeinden selbst** zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.
7. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023, GZ 2023-0.739.206, eine Information (samt Excel-Tabelle) für die Gemeinden zu Art. 6 EED III übermittelt. Diese Unterlagen sind unserem Rundschreiben angeschlossen.

8. Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, **bietet das Land Oberösterreich** - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - **den öö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:**
- Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden berechnen; dabei wurde **angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“)** wählen wollen.
 - **Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden mit diesem Schreiben aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 [Datum des Einlangens!] mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.**
 - Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der öö. Gemeinden herausrechnen.
 - 3% des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der öö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.
9. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land Oberösterreich weder für die Rechtslage noch für den zeitlichen Druck verantwortlich ist, beides ist unionsrechtlich bedingt.** Trotz der den Gemeinden angebotenen Unterstützung durch das Land Oberösterreich ist für die Meldung der Republik Österreich an die Europäische Kommission das **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig**. Wenn ungeachtet der in diesem Schreiben zum Ausdruck kommenden Empfehlung für den alternativen Ansatz **Rückfragen** unvermeidlich sein sollten, so wären diese daher an das **BMK (I)** zu richten.
10. **Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist eine rasche Beschäftigung mit diesem Thema unumgänglich. Wir ersuchen daher um ehestmögliche Klärung der geplanten Vorgangsweise innerhalb der Gemeinde und weisen darauf hin, dass für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes eine Befassung des Gemeinderates bzw. des Stadtsenates (I) erforderlich ist.**

Freundliche Grüße

Für die Öö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Beilagen

- @-Info Nr. 63 des ÖÖ. Gemeindebundes vom vom 20.11.2023:

Sehr geehrte Damen und Herren!

EED III

Mit Rundschreiben vom 06.11.2023 hat die IKD (GZ IKD-2023-172818/13-Um) die Gemeinden zum Thema der **erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes informiert.**

Dazu sind bei uns einige Rückfragen eingegangen. Eingangs sei klargestellt, dass es sich bei der im Rundschreiben unter Pkt. 4 erwähnten Information des österreichischen Gemeindebundes um ein Missverständnis handelt. Eine solches Informationsschreiben hat es nicht gegeben.

Dem vorliegenden Rundschreiben ist zu entnehmen, dass es eine klare Empfehlung von Seiten des Landes für die Gemeinden gibt, den sogenannten „Alternativen Ansatz“ wie in

Punkt 3 des Rundschreibens beschrieben, zu wählen. Dieser Empfehlung schließen wir uns an.

Das Land Oberösterreich ist davon ausgegangen, dass die Oberösterreichischen Gemeinden dieser Empfehlung weitgehend folgen und ruft deshalb **NUR** die Gemeinden auf bis zum 15.12. 2023 eine Meldung an die IKD abzugeben, die sich **FÜR** die jährliche Renovierungsquote von 3% (**ALSO NICHT DIE OBEN DARGESTELLTE EMPFEHLUNG DES „ALTERNATIVEN ANSATZES“**) entscheiden (Siehe Rundschreiben Pkt. 8).

Zusätzlich ist es aber für **ALLE Gemeinden** notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die jeweilige Gemeinde bevorzugt wird. Daher ist es aus unserer Sicht unerlässlich das Thema **im Gemeinderat ehestmöglich einer Entscheidung** zuzuführen.

Mit den besten Grüßen

OÖ Gemeindebund

- Schreiben vom vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2023-172818/17-Um vom 21.11.2023 betreffend **EU; Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes – ergänzendes Rundschreiben**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit unserem Rundschreiben vom 16.11.2023, IKD-2023-172818/13-Um, haben wir die oberösterreichischen Gemeinden über die gemäß Art. 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 [im Folgenden: EED III] erforderliche Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels auf Gemeindeebene informiert.

Präzisierend und zusammenfassend halten wir Folgendes fest:

- Mit der Thematik der Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels im Sinn des Artikel 6 EED III **ist jedenfalls der Gemeinderat bzw. Stadtsenat zu befassen.**

Dabei **hat** sich der Gemeinderat bzw. Stadtsenat **entweder** für die „**Option Abs.1**“ (jährliche Renovierungsquote von 3 %) **oder** für den alternativen Ansatz („**Option Abs. 6**“) zu entscheiden. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass die Gemeinden im **Regelfall** den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („**Option Abs. 6**“) wählen werden.

Wie in Punkt 8 unseres Rundschreibens angeführt, ersuchen wir (**nur**) jene Gemeinden um **verlässliche Rückmeldung bis 15.12.2023 (Datum des Einlangens)** per E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at), die die in der Rede stehende „**Option Abs. 1**“ (jährliche Renovierungsquote von 3 %) wählen wollen. Langt bis zum genannten Zeitpunkt **keine Stellungnahme** der Gemeinde in diesem Sinn ein, **gehen wir davon aus, dass die Gemeinde den alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) gewählt hat.**

Im Punkt 7 unseres Rundschreibens vom 16.11.2023 haben wir schließlich auf angeschlossene Informationsunterlagen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) verwiesen. Die dabei erwähnte **Excel-Tabelle** war jedoch lediglich im Dateiformat PDF angeschlossen. Im Hinblick auf Anfragen von Gemeinden übermitteln wir Ihnen mit diesem Ergänzungsschreiben die genannte Tabelle (auch noch) im Excel-Format.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Beilage

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 06.12.2023:
Alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) gemäß EU; Art. 6 EED III, zur Erzielung von Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe 3 % pro Jahr.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

Antrag:

Alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) gemäß EU; Art. 6 EED III, zur Erzielung von Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe 3 % pro Jahr.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

18. Steinmaßl GmbH, 4542 Nußbach, Natzberg 33, Vertrag für Bioabfallentsorgung

Berichterstatter: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

- Seitens des Marktgemeindeamtes wurde mehrmals mittels Gemeindeinformation auf die Missstände bei der Bioabfallentsorgung hingewiesen. Es konnte aber keine Verbesserung bei den Störstoffen erzielt werden.
- Kompostiervertrag mit Herrn Oskar Obereder, 4280 Königswiesen, Mayrhof 10, vom 13.12.2013
- Kündigungsschreiben von Waltraud und Markus Obereder, 4280 Königswiesen, Mayrhof 10, vom 29.09.2023:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Wir teilen ihnen mit, dass wir – wie vereinbart – die Übernahme von Bioabfall aufgrund immer wieder beinhaltenender Störstoffe mit 31.12.2023 beenden werden.
Grün- und Strauchschnitt kann nach wie vor angeliefert werden.
Mit freundlichen Grüßen
Fam. Obereder
- Angebot von Bioentsorgung Steinmaßl GmbH, 4542 Nußbach, Natzber 33, vom 25.08.2023:
 - Behälter: Speisereste 120 Liter (Material Kat. 3), SN 9240
 - Abholintervall: wöchentlich, 14-tägig, monatlich, auf Abruf
 - Voraussichtlicher Abholtag: Mittwoch
 - Preis (exkl. USt.): 12,00 € / 120 l Behälter (inklusive Transport, Containerbereitstellung und Entsorgung)
- Die Abholung soll 14-tägig erfolgen.
- Vermittlung erfolgte durch Bezirksabfallverband Perg.
- Ein weiteres Angebot liegt nicht vor.
- *Kosten bisher:* 52 Wochen x
2 Std. Traktor + Erdschaufel (€ 78,00)
2 Std. Gemeindearbeiter (€ 28,00)
= € 11.024,00
+ € 2.404,35 Entsorgungskosten Kompostieranlage Obereder
€ 13.428,35
- *Kosten neu:* 16 Wochen x ca. 20 Tonnen x € 12,00 = **€ 4.992,00**
- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 06.12.2023:
Auftragsvergabe für Bioabfallentsorgung an Firma Steinmaßl GmbH, 4542 Nußbach, Natzber 33, zum Preis von € 12,00 exkl. 10 MWSt. pro Abfallbehälter (120 l)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Helmut Wiesmüller:
Wieso kann man dabei sparen? Die Kosten für die Gemeindearbeiter bleiben ja trotzdem. Oder sind diese so beschäftigt, dass sie dafür keine Zeit mehr haben?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Kosten sind ordnungsgemäß auf dieser Haushaltsstelle verbucht. Das war wichtig für die Gebührenkalkulation. Wären die Kosten mehr geworden, hätten wir die Abfallgebühr erhöhen müssen. In Zukunft werden sie nicht mehr über diese Haushaltsstelle abgerechnet. Die Bauhofmitarbeiter haben genug andere Tätigkeiten zu verrichten. Die Kosten bleiben natürlich, aber auf einer anderen Haushaltsstelle.

Antragsteller: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

Antrag:

Auftragsvergabe für Bioabfallentsorgung an Firma Steinmaßl GmbH, 4542 Nußbach, Natzber 33, zum Preis von € 12,00 exkl. 10 MWSt. pro Abfallbehälter (120 l)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

19. Nachwahl Mitglied Kultur- und Familienausschuss

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Mandatsverzicht: Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)
- Gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Gemeindefraktion vom 23.11.2023 (Beilage B):
Michael Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Wahl von Michael Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3, als Mitglied des Kultur- und Familienausschusses

Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

20. Nachwahl Obmann/-frau Kultur- und Familienausschuss

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Mandatsverzicht: Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)
- Gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Gemeindefraktion vom 23.11.2023 (Beilage B)
Michael Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Wahl von Michael Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3, als Obmann des Kultur- und Familienausschusses

Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

21. Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Schreiben der SPÖ Gemeinderatsfraktion vom 04.12.2023 betreffend Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage, Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 46 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. soll folgender Tagesordnungspunkt in die Sitzung des nächsten Gemeinderates aufgenommen werden: Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage, Beratung und Beschlussfassung.

Begründung:

Im Hinblick auf die anstehende Budgeterstellung und die stark steigenden Kosten für die oö. Gemeinden ist es dringend notwendig, finanzielle Entlastungen zu schaffen.

Sachverhalt:

Die Gemeinden in Oberösterreich werden durch die immensen Steigerungen bei den Transferzahlungen für Landesumlage, Krankenanstaltenbeitrag sowie Leistungen für das Sozialbudget des Landes, welche vom Land OÖ einseitig festgesetzt werden und auf die Gemeinden keinen Einfluss haben, finanziell sehr stark belastet.

Städte und Gemeinden stehen sich derzeit kaum noch in der Lage, die an sie gerichteten Aufgaben finanziell zu bewältigen. Ein vorläufiges Aussetzen der Landesumlage wär ein erster Schritt, den Gemeinden ihren erforderlichen finanziellen Spielraum für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zurückgeben. Im vergangenen Jahr hat das Land OÖ allein von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde € 52.800 für die Landesumlage einbehalten.

Um für Städte und Gemeinden auch in Zukunft die finanzielle Ausstattung für die Bewältigung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ist eine Neuordnung der Finanzpolitik des Landes OÖ dringend erforderlich. Am Beispiel Niederösterreich wird klar gezeigt, dass man auf die Landesumlage verzichten kann.

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion St. Georgen am Walde stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wendet sich am Petitionsweg an den Oö. Landtag sowie den Oö. Landtagspräsidenten und fordert diesen auf, die Landesumlage vorübergehend auszusetzen.

Für die SPÖ Gemeinderatsfraktion:

Manfred Buchberger Heinrich Haider

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Ing. Josef Kamleitner:
Ich würde das „vorübergehend“ im letzten Absatz streichen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Mit Petitionen bringt man nie etwas weg, von Gemeinde zu Land hat das keine Wirkung. Ich kenne keine Petitionen, die umgesetzt wurden. Für mich sind das die Anfänge vom Wahlkampf. Damit es eine Wirkung haben kann, müsste es die überwiegende Mehrheit der Gemeinde machen und das Land würde es sich sicher woanders sofort wieder holen, in dem sie zum Beispiel nicht die ganzen Kosten für die Kinderbetreuung übernehmen. Wir dürfen uns nicht für politische Spiele missbrauchen lassen. Es braucht uns nicht zu interessieren, wofür das Land das Geld verwendet. Es wird zur Abgangsdeckung verwendet. Im Landtag sind 11 Bürgermeister vertreten, die wissen doch genau Bescheid, wie es seitens der Gemeinden aussieht.
- 2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger:
Ich glaube schon, dass wir einige Personen und Bürgermeister zusammenbringen, die dafür sind, weil so kann es nicht mehr weiter gehen. Oberösterreich zahlt die meisten Transferleistungen laut einer Studie und die Gemeinden. Wie sollen wir uns sonst gegen

Land oder Bund wehren? Es ist egal ob es nützt oder nicht, wir sollten auf jeden Fall ein Zeichen setzen und dazu ist die einzige Möglichkeit eben die Petition. Die Zeiten sind derzeit finanziell schlecht und das ist eine Möglichkeit um ca. € 52.000,00 weniger zu bezahlen. Warum nicht, wenn wir das 2-3 Jahre aussetzen können.

- Michael Temper:
Man findet nicht heraus, wofür diese Zahlungen beim Land verwendet werden. Das Land sagt, das Geld wird für Förderungen verwendet. In Wahrheit ist es nur eine Geldverschiebung, die Aussetzung bringt nichts, der Staat braucht Geld, es ist zu wenig da. Ich bin für eine Petition, wobei vom Land erklärt werden muss, wofür das Geld verwendet wird. Da kann man dann auch sehen, wo kann ich mir als Gemeinden Geld wieder holen.
- Paula Raffetseder:
Bringen wird es nicht, probieren kann man es. Es ist nicht politisch, jede Gemeinde kann das machen. Wehren wir uns nicht, wird das Land mit uns machen, was sie wollen.
- Herbert Offenthaler:
Es wird auch nicht so funktionieren, wenn wir Ihnen die Landesumlage von ca. € 50.000,00 nicht bezahlen, aber andererseits wollen wir € 500.000,00 Härteausgleichsmittel vom Land haben.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Abstimmung:

Art: Handerheben

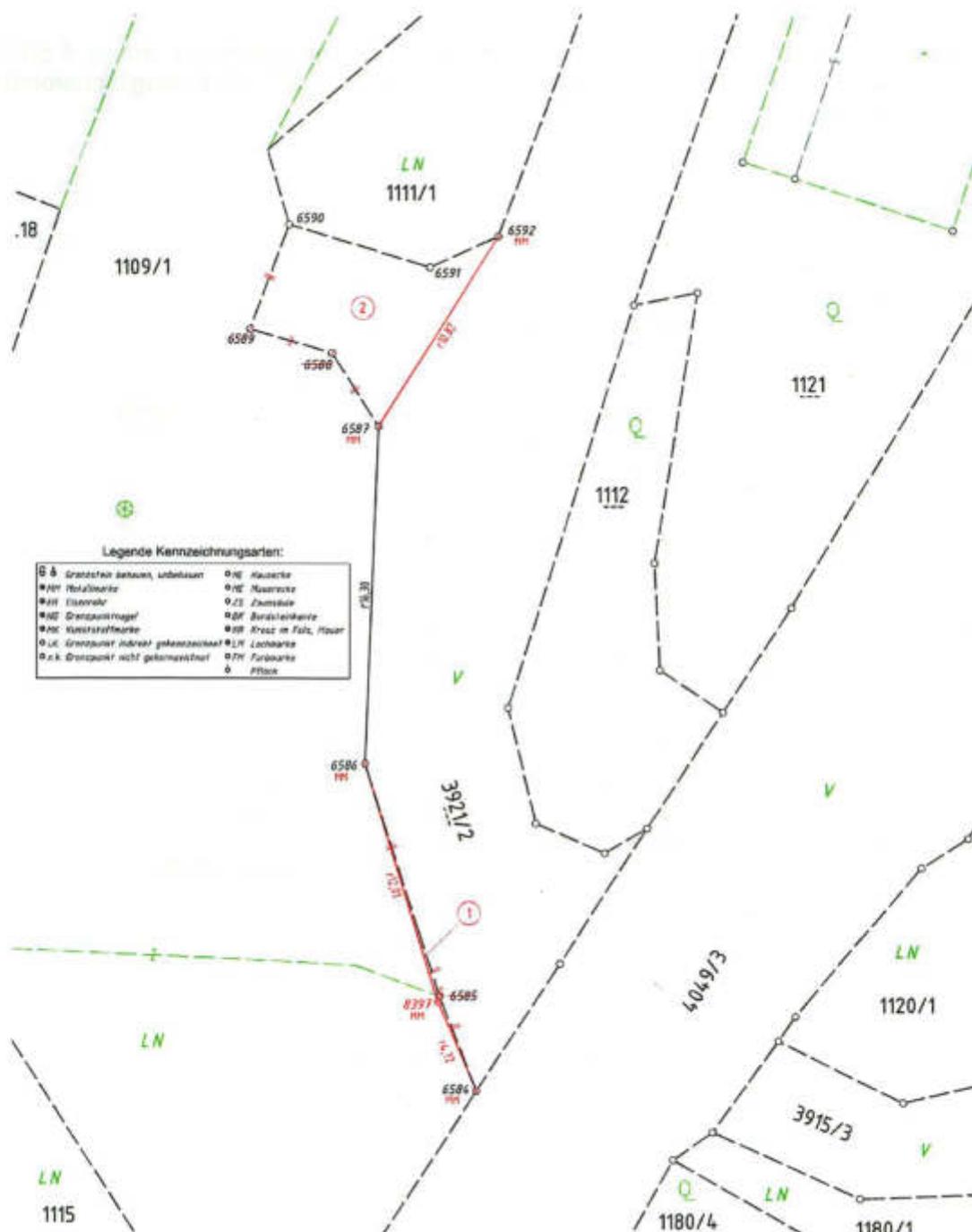
Ergebnis:

- Ja:
Bürgermeister Heinrich Haider (SPÖ)
2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger (SPÖ)
Barbara Kurzbauer (SPÖ)
Erich Fürst (SPÖ)
Ing. Josef Kamleitner (SPÖ)
Herbert Offenthaler (SPÖ)
Paula Raffetseder (SPÖ)
Georg Temper (ÖVP)
- Nein:
Ing. Markus Gruber (ÖVP)
Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
Karl Gruber (ÖVP)
Erich Pözl (ÖVP)
Michael Temper (ÖVP)
Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (LFH)
- Nein (Stimmenthaltung):
Helmut Wiesmüller (SPÖ)
1. Vizebürgermeister Andreas Payreder (ÖVP)
Paul Palmetshofer (ÖVP)

22. Dringlichkeitsantrag; Vermessungsurkunde GZ: 9658-2/2023 betreffend Güterweg Schönedor, Grundstück Nr. 3921/2, KG 43011 Linden

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 09.03.2023:
Grundsatzbeschluss für Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Güterweg Schönedor) Nr. 3921/2, KG 43011 Linden, im Ausmaß von ca. 54 m² und Verkauf an Thomas und Petra Raffetseder, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 19/1, zum Preis von € 1,88 pro m² zusätzlich der Übertragungskosten (Verträge, Vermessung, Gebühren udgl.)
- Vermessung am 26.09.06.2023
- Vermessungsurkunde GZ: 9658-2/23 vom 14.12.2023 von Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Geoinformation und Liegenschaft, Vermessung und Fernerkundung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1



- Teilungsausweis: Grundstück 3921/2, KG 43011 Linden
- Abfall zu Grundstück 1109/1: - 54 m²
- Zuwachs aus Grundstück 1109/1: + 1 m²
- Gesamt: - 53 m²

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

- Vermessungsurkunde GZ: 9658-2/23 betreffend Güterweg Schönedler, Grundstück Nr. 3921/2, KG 43011 Linden
- Widmung zum Gemeingebrauch von 1 m²
- Aufhebung aus dem Gemeingebrauch von 54 m²

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

23. Allfälliges

23.1. Stellenausschreibung Bürokaufmann/-frau-Lehrling

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 04.12.2023:
Stellenausschreibung Bürokaufmann/-frau-Lehrling für Gemeindeamt
 - Stellenbesetzung **ab 01.09.2024 bis 31.08.2027**
 - Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden
 - Eignungstest beim WIFI/Karrierecenter in Linz
 - Mit einer Übernahme in den Gemeindedienst kann nach Beendigung der Lehre nicht gerechnet werden.
 - Die Absolvierung einer Lehre mit Matura wird auf Wunsch ermöglicht.

23.2. Verkauf RASANT Kommunal-Trak

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 04.12.2023:
Kaufvertrag betreffend Verkauf des alten Bauhoffahrzeuges RASANT Kommunal-Trak 1900 inkl. Zusatzgeräte an Andreas Haider, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 10, zum Preis von € 7.500,00 inkl. MWSt.



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner **öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2023** folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 5. Dezember 2023 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Ein **Stromliefervertrag** mit der **Firma Ebner Strom GmbH, Klammlaiten 1, 4280 Königswiesen** für die Jahre 2024 und 2025 zum Preis von 14,95 ct/KWh exkl. MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
3. Eine **Verordnung betreffend die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages** für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage auf € 0,66 pro Quadratmeter wurde mehrheitlich beschlossen.
4. Die **Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmittel 2023 in Höhe von € 59.000,00** (Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinde) als **Zuführung zu einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“** wurde einstimmig beschlossen.
5. Der **Gemeindevoranschlag 2024, der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2024 - 2028** sowie die **Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2024** wurden einstimmig beschlossen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024
Operative Gebarung	€ 5.452.800,00	€ 4.692.500,00
Investive Gebarung	€ 1.394.400,00	€ 2.329.400,00
Finanzierungstätigkeit	€ 0,00	€ 271.500,00
Zwischensumme	€ 6.847.200,00	€ 7.293.400,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.946.500,00	€ 2.392.700,00
Summe	€ 4.900.700,00	€ 4.900.700,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		€ 0,00*

HAF 1 Mittel: € 550.000,00

Prioritätenreihung der Vorhaben:

1. Innensanierung Schule BA2
2. Krabbelstube
3. Güterweninstandsetzung WEV
4. Gemeindestraßenbau
5. Gemeindestraßensanierung
6. Ganztageschule VS
7. Natur-Geheimnis-Pfad

8. Feuerwehrfahrzeug GLF
 9. Löschwasserbehälter 3x
 10. LED-Beleuchtung
 11. Thermische Sanierung Greinerstraße 1
 12. Feuerwehrfahrzeug KLF-A
 13. Böschungsmäher
6. Der **Haushaltsvoranschlag 2024** und der **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2024 - 2028** der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024
Operative Gebarung	€ 184.600,00	€ 111.400,00
Investive Gebarung	€ 381.100,00	€ 687.200,00
Finanzierungstätigkeit	€ 0,00	€ 41.900,00
Zwischensumme	€ 565.700,00	€ 840.500,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 412.400,00	€ 687.200,00
Summe	€ 153.300,00	€ 153.300,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		€ 0,00

7. Eine Ablehnung des **Antrages** vom 28. Jänner 2020 des **Spiegel-Teffpunktes „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde auf Unterstützung der Spielgruppen** wurde einstimmig beschlossen.
8. Die **Vergabe und der Mietvertrag für die Gemeindewohnung Markt 9/4** an Michael Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1/3, wurde einstimmig beschlossen.
9. Die **Vergabe und der Mietvertrag für die Gemeindewohnung Markt 9/6** an Karl Plakolm, 4331 Naarn, Laab 14/1, wurde einstimmig beschlossen.
10. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass die freie **Gemeindewohnung Greinerstraße 1/3**, an den nächsten geeigneten Interessenten, in der Reihenfolge der Anmeldung, vergeben wird.
11. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass für die freie **Wohnung Nr. 7 im Buchingerhaus, Markt 5**, der nächst geeignete Interessent, in der Reihenfolge der Anmeldung, für die Vergabe der Wohnung vorgeschlagen wird.
12. Ein **Dienstbarkeitsvertrag** mit **Gottfried Paireder, Hofhölzl 19**, für **Löschwasserbehälter** Schanzberg auf dem Grundstück 534, KG 43015 St. Georgen am Walde, wurde einstimmig beschlossen.
13. Ein **Gestattungsvertrag** mit **Johannes Bauer, Haruckstein 35**, für **Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanalverrohrung**, wurde einstimmig beschlossen.
14. Die **Vermessungsurkunde GZ 1274t/2023 Güterweg Düring** wurde einstimmig beschlossen.
15. Eine **Brandschutzordnung Kindergarten/Krabbelstube St. Georgen am Walde** wurde einstimmig beschlossen.
16. Eine **Brandschutzordnung Schulzentrum St. Georgen am Walde** (Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule) wurde einstimmig beschlossen.

17. Der alternative Ansatz („Option Abs. 6“) gemäß EU; Art. 6 EED III, zur Erzielung von **Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen** in einer Höhe von 3 % pro Jahr wurde einstimmig beschlossen.
18. Eine **Auftragsvergabe für Bioabfallentsorgung** an die **Firma Steinmaßl GmbH, 4542 Nußbach, Natzberg 33**, zum Preis von € 12,00 pro Tonne (120 l) exkl. MWSt., wurde einstimmig beschlossen.
19. **Michael Temper (ÖVP)**, Greinerstraße 1/3, wurde einstimmig zum **Mitglied des Kultur- und Familienausschusses** gewählt.
20. **Michael Temper (ÖVP)**, Greinerstraße 1/3, wurde einstimmig zum **Obmann des Kultur- und Familienausschusses** gewählt.
21. Eine **Petition an den Oö. Landtag** betreffend **vorübergehende Aussetzung der Landesumlage** wurde mehrheitlich abgelehnt.
22. Die **Vermessungsurkunde GZ 9658-2/23 Güterweg Schönedor** wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 15.12.2023 11:32

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **03.09.2023** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:40** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Heinrich Dairich

Margit Lafebeder

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **07. MRZ. 2024** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **07. MRZ. 2024**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Heinrich Dairich

[Signature]

Fraktionsmitglied LFH:

[Signature]